



Univ.-Prof. Dr. Dr. hc.mult. Ludwig ADAMOVICH
Oberst Dr. Rudolf KEPLINGER
OR Dr. Thomas MÜLLER
Ao. Univ.-Prof. Dr. Susanne REINDL-KRAUSKOPF
Dr. Johann RZESZUT
SC Dr. MATHIAS VOGL
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2201
FAX +43-1 53126-2120
bmi-evaluierungskommission@bmi.gv.at

DVR:0000051

Abschlussbericht

der vom Bundesminister für Inneres eingesetzten
„Evaluierungskommission“ für den Fall Natascha KAMPUSCH

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Sachverhalt.....	5
1.1. Chronologische Darstellung der Phasen 1 bis 3	5
1.2. Besondere Anmerkungen zur Phase 3 (ab 23. August 2006)	12
2. Wahrnehmungen der Kommission	15
2.1. Ermittlungskreislauf / Zusammensetzung der Ermittlungsteams.....	16
2.2. Hinweis des Hundeführers	20
2.3. Evaluierungsprobleme	20
2.4. Kooperation Staatsanwaltschaft - Kriminalpolizei	23
2.5. Opferschutz.....	27
2.6. Medienarbeit	33
2.7. „Vertuschung“	38
2. 8. Kabinette.....	42
2.9. Auswahl der Führungskräfte	44
2.10. Informationsmanagement	45
3. Operative Einschätzung durch die Kommission	50
4. Zusammenfassung	51
4.1. Bewertung.....	51
4.2. Empfehlungen.....	53

Einleitung

Der Bundesminister für Inneres hat am 10. Februar 2008 folgende Verfügung getroffen:

„In komplexen Kriminalfällen, insbesondere wenn die Exekutive vor neuen Phänomenen und Herausforderungen steht, werden nach Abschluss aller Verfahren planmäßige Evaluierungen durchgeführt, um Erkenntnisse über strukturelle Verbesserungsmöglichkeiten sowie den Bedarf an der Entwicklung neuer kriminalistischer Methoden, Techniken etc. zu gewinnen.

In Hinblick auf die jüngste Entwicklung im Fall KAMPUSCH und das damit verbundene nachhaltige öffentliche Interesse ergeht nunmehr der Auftrag, diese Evaluierung mit Nachdruck voran zu treiben.

Zu diesem Zwecke wird eine Evaluierungskommission eingesetzt mit folgenden Mitgliedern:

Univ.-Prof. Dr. Dr. hc. mult. Ludwig Adamovich, Präsident des Verfassungsgerichtshofes i.R.

Dr. Rudolf Keplinger, Leiter des Landeskriminalamtes Oberösterreich

Dr. Thomas Müller, Kriminalpsychologe

Ao. Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf, Juridicum Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie

Dr. Johann Rzeszut, Präsident des Obersten Gerichtshofes i.R.

Dr. Mathias Vogl, Leiter der Rechtssektion im BM.I

Die Mitglieder bestimmen ihren Vorsitzenden selbst und entscheiden, wer nach Außen kommuniziert.

Der Kommission wird die direkte und uneingeschränkte Zugriffsmöglichkeit auf sämtliche Einrichtungen und Ressourcen des BM.I eingeräumt.

Die Mitglieder der Kommission aus dem BM.I werden für die Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei gestellt.

Neue Erkenntnisse von dienst- oder strafrechtlicher Relevanz mögen unverzüglich und direkt der zuständigen Stelle (BIA, Staatsanwaltschaft oder etwa Dienstbehörde) bekannt gegeben werden.

Die Evaluierungskommission wird ersucht, dem Bundesminister für Inneres spätestens nach vier Monaten Bericht zu erstatten.“

Im Sinne der zitierten Verfügung des Bundesministers für Inneres hat die Kommission Univ.-Prof. Dr. Dr. hc. mult. Ludwig ADAMOVICH zum Vorsitzenden und ao. Univ.-Prof. Dr. Susanne REINDL-KRAUSKOPF zur Stellvertreterin des Vorsitzenden bestimmt.

Die Evaluierungskommission erstattete dem Bundesminister für Inneres am 25. Februar 2008 einen ersten und am 9. Mai 2008 einen zweiten Zwischenbericht. Diese sind dem Abschlussbericht als Beilagen angefügt.

1. Sachverhalt

Die Kommission hat ihre Überlegungen in vier Abschnitte gegliedert, von denen die ersten drei zeitlich orientiert sind, der vierte sachlich. Diese Abschnitte betreffen:

1. Die Zeit vom Verschwinden der Natascha KAMPUSCH bis zur Einsetzung der Sonderkommission beim (damaligen) Landesgendarmeriekommando für das Burgenland.
2. Die Tätigkeit der Sonderkommission bis zum Auftauchen der Natascha KAMPUSCH am 23. August 2006.
3. Die Entwicklung seit dem Auftauchen der Natascha KAMPUSCH.
4. Der Vorwurf der „Vertuschung“.

1.1. Chronologische Darstellung der Phasen 1 bis 3

Natascha KAMPUSCH lebte bis zum 2. März 1998 bei ihrer Mutter Brigitta SIRNY in . An diesem Tag um etwa 07:00 Uhr ging die damals 10jährige Natascha zu Fuß in Richtung ihrer Schule in .

Nachdem ihre Tochter nach der Schule bzw. vom Hort nicht nach Hause gekommen war, erstattete Brigitta SIRNY am selben Tag gegen 17:00 Uhr im Bezirkspolizeikommissariat Donaustadt in Wien 22., Wagramerstraße 89, Abgängigkeitsanzeige.

Die Amtshandlung wurde durch das damalige Sicherheitsbüro (SB), Gruppe F , übernommen, das die Ermittlungen in der Folge bis zur Übergabe des Aktes im Juli 2002 an die damalige Kriminalabteilung (KA) Burgenland führte.

Am 3. März 1998 kam die 12jährige Schülerin Ishtar A in Begleitung ihrer Mutter zur Polizei und gab an, dass sie am 2. März 1998 auf dem Schulweg gesehen habe, wie ein ihr vom Sehen bekanntes ca. 10jähriges Mädchen von einem Mann in ein „großes hohes Auto“, weiß lackiert, mit schwarzen Scheiben und einem „Buckel“, gezerrt worden sei, ein zweiter Mann sei am Fahrersitz gesessen.

Ishtar A hatte diese Wahrnehmung schon am 2. März ihrer Lehrerin erzählt, die dem aber noch keine Bedeutung zumaß.

Bei Betrachtung eines Suchplakates erkannte Ishtar A die abgebildete Natascha KAMPUSCH zweifelsfrei als das von ihr gesehene Mädchen wieder.

Im Zuge der Ermittlungen wurden insgesamt 1520 Zulassungsbesitzer von Fahrzeugen, die aufgrund der Beschreibung der Zeugin A in Frage kamen, sowie 650 weitere Personen überprüft. Den weitaus überwiegenden Teil dieser (vor allem in der Anfangsphase aktuellen) Überprüfungen nahm die Gruppe F, die aus sechs Personen bestand, mit Unterstützung von Kriminalbeamten anderer Gruppen des SB vor.

Am 4. April 1998 teilten Beamte des Gendarmeriepostens Deutsch Wagram dem SB mit, dass auf Höhe des Hauses, ein Kastenwagen mit dem Kennzeichen abgestellt sei und dass es sich beim Zulassungsbesitzer um Wolfgang PRIKLOPIL handle.

Die Beamten des SB überprüften PRIKLOPIL in den polizeilichen Informationssammlungen, wobei keine Eintragung festgestellt werden konnte.

Am 6. April 1998 fuhren zwei Beamte des SB (allerdings nicht aus der Gruppe F) zum genannten Haus in Strasshof. Sie trafen Wolfgang PRIKLOPIL dort an, der ihnen zu verstehen gab, dass er eine Überprüfung bereits erwartet habe. Zu seinem Alibi befragt gab er an, am Tag allein zu Hause gewesen zu sein, wobei dies jedoch niemand bezeugen könne. Er zeigte den Beamten sein Fahrzeug, einen Mercedes 100D L, und gab an, diesen insbesondere zum Transportieren von Bauschutt zu verwenden. Die Beamten fertigten Polaroidbilder des Fahrzeuges an. Die Überprüfung wurde in einem Bericht festgehalten.

Am 14. April 1998 um 14:45 Uhr nahm BezInsp. F vom SB ein Telefonat des RevInsp. Christian P, Diensthundeführer der Bundespolizeidirektion Wien, entgegen. Den Gesprächsinhalt hielt BezInsp. F in einem Bericht fest, nämlich, dass RevInsp. P ihm mitgeteilt habe, es gebe in Straßhof einen „Eigenbrötler“, der einen weißen Kastenwagen Mercedes mit abgedunkelten Scheiben besitze und Kontaktprobleme habe. Sein Haus sei elektronisch voll gesichert, und er habe

eventuell Waffen zu Hause. Auch solle der Mann sexuell „einen Hang zu Kindern“ haben. Der Name des Mannes sei RevInsp. P nicht bekannt, er kenne ihn nur aus der Nachbarschaft. RevInsp. P gab eine Personsbeschreibung des Mannes an und ersuchte um Geheimhaltung seiner eigenen Identität.

Am selben Tag um 15:35 Uhr rief BezInsp. F am Gendarmerieposten Deutsch Wagram an und ersuchte um Überprüfung der Daten der an der Anschrift , gemeldeten bzw. aufhältigen Personen.

Um 16:59 Uhr teilte ein Beamter des Gendarmeriepostens Deutsch Wagram BezInsp. F das Ergebnis per Fax mit: Waltraud P (Mutter) sei polizeilich gemeldet, Wolfgang P bloß aufhältig. Weiters wurde berichtet, dass bereits am 6. April 1998 über Ersuchen des Cheflnsp. F an dieser Adresse nach dem Kastenwagen Nachschau gehalten worden sei. Das Überprüfungsergebnis sei Cheflnsp. F übermittelt worden.

Die Ergebnismitteilung des Gendarmeriepostens Deutsch-Wagram wurde in der Folge – offensichtlich ohne weitere Ermittlungen – mit dem Ersthinweis vom 4. April 1998 zusammengeführt und in einem Ordner abgelegt. Weitere Ermittlungsschritte wurden nicht gesetzt.

Der Detektiv Walter P trat von Beginn an laufend mit neuen Hinweisen an das SB heran. Das Verhältnis zwischen den Beamten und dem Detektiv wurde zunehmend gespannt und problematisch. Detektiv P richtete Beschwerdeschreiben an den Herrn Bundespräsidenten, den Herren Landeshauptmann von NÖ, die Frau Bundesministerin für Inneres, den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit und andere Persönlichkeiten, worin er Versäumnisse der Beamten des SB behauptete.

Der Direktor des Bundeskriminalamtes (BKA), Dr. H , verfügte daraufhin – nach Gesprächen mit den betroffenen Beamten – die Übergabe des Aktenkonvolutes zum „Fall KAMPUSCH“ vom SB an die Kriminalabteilung Burgenland „zur Evaluierung und weiteren Bearbeitung“. Über die Evaluierung hatte der Leiter der KA Burgenland an Dr. H zu berichten. Weiters wurde festgehalten, dass über

Auftrag des BKA-Direktors ab 18. Juli 2002 sämtliche anfallenden Inlandserhebungen durch Beamte der KA Burgenland durchgeführt werden sollten. Als operativer Leiter wurde Oberst K eingesetzt.

Am 18. Juli 2002 erfolgte die faktische Übergabe der Aktenordner des SB (im Original) an die KA Burgenland (insgesamt 120 Ordner und mehrere Kisten mit Unterlagen).

In der Folge führten die Beamten der KA Burgenland umfassende (neue) Ermittlungen (samt Auslandsschriftverkehr) durch, deren Ergebnisse jeweils der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt wurden. Es kam zu Hausdurchsuchungen und Grabungsarbeiten. Der gesamte Akt wurde außerdem im Zeitraum Dezember 2004 bis November 2005 in ein elektronisches System (CONVERA) eingescannt.

Am 23. August 2006 um etwa 13:00 Uhr lief Natascha KAMPUSCH vom Grundstück Heinestraße 60 zu einer Nachbarin. Diese verständigte die Polizei, die die junge Frau zur weiteren Klärung (insbesondere auch ihrer Identität) in die Polizeiinspektion (PI) Deutsch-Wagram verbrachte. Während Polizeibeamte die gebotenen Verständigungen durchführten (KA Burgenland, SB usw.), kümmerte sich die damalige Vertragsbedienstete Insp. Sabine F (sie war erst wenige Monate zuvor von der Zollwache zur Polizei gewechselt) um Natascha KAMPUSCH.

Beamte des Landeskriminalamtes (LKA - ehemals KA) Burgenland, des Landeskriminalamtes NÖ und der Kriminaldirektion 1 Wien (KD 1 - ehemals SB) kamen in die PI Deutsch-Wagram. Nachdem vorerst Unklarheit über die Zuständigkeit bestand, wurde von Dr. H festgelegt, dass die Beamten des LKA Burgenland die Ermittlungen weiterzuführen hätten. Aufgrund der ersten Aussagen von Natascha KAMPUSCH wurde die Fahndung nach Wolfgang PRIKLOPIL eingeleitet.

Natascha KAMPUSCH wurde in den Abendstunden des 23. August 2006 in die Räumlichkeiten der KD 1 in Wien verbracht, wobei sie während der Fahrt weiter von Insp. F betreut wurde. Zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses wurde in den Räumlichkeiten der KD 1 mit Natascha KAMPUSCH im Beisein eines

Psychologen/Psychotherapeuten ein Gespräch über Details der langen Abwesenheit geführt. Ein Protokoll darüber wurde nicht angefertigt.

Am 23. August 2006 um 20:58 Uhr verübte Wolfgang PRIKLOPIL in
,Selbstmord.

Noch am 23. August 2006, die genaue Uhrzeit ist nicht mehr feststellbar, wohl gegen 22:00 Uhr, führte Cheflnsp. F in den Räumlichkeiten des SB eine CONVERA-Abfrage durch und stellte zwei Trefferfälle zum Namen Wolfgang P fest (die Überprüfung vom 6. April 1998 und die Hinweisbearbeitung vom 14. April 1998). Er setzte unverzüglich seinen Vorgesetzten GenMjr. K in Kenntnis. Auch andere anwesende Personen, darunter GenMjr. M , wurden informiert.

Am 23. August 2006 gegen 22:00 Uhr, fand in den Räumlichkeiten der KD 1 eine erste Presseinformation statt. Laut GenMjr. K wurde bereits bei diesem Anlass gefragt, ob schon gegen PRIKLOPIL ermittelt worden sei. K antwortete – laut seinen Angaben –, dass er das zur Zeit nicht sagen könne, da der Akt zu voluminös sei.

Am 24. August 2008 um 07:00 Uhr fand im Büro des BKA-Direktors eine Besprechung statt. Teilnehmer waren: Dr. H , Mag. Z , Staatsanwalt Mag. K , GenMjr. K , GenMjr. M , Oberst P und Cheflnsp. F . Dabei wurden auch die CONVERA-Treffer bezüglich P besprochen. Dr. H übergab GenMjr. M die Ausdrucke der Treffermeldungen zur weiteren Veranlassung. In der Folge begab sich Dr. H in den Krankenstand, legte aber noch fest, dass die behördliche Leitung durch Mag. Z und die operative Leitung durch GenMjr. K wahrzunehmen sind. Als Verantwortlichen für die Medienarbeit bestimmte er GenMjr. Gerhard L .

Am 24. August 2006 ersuchte ein ORF-Team um die Genehmigung eines Interviews mit Insp. F für die Sendung „Thema“, welche durch eine Pressesprecherin der Bundesministerin für Inneres erteilt wurde.

An den folgenden Tagen fanden weitere Pressekonferenzen statt, so auch am 25. August 2006 um 10:00 Uhr in Anwesenheit von Bundesministerin Liese PROKOP. Auf Anfrage der Medien gab GenMjr. K die Auskunft, Wolfgang PRIKLOPIL sei überprüft worden, er hätte aber ein „Alibi gehabt“.

Am 25. August 2006 erhob Dr. H in einem Mail (u.a. an Mag. Z , Dr. R Kabinett) den Vorwurf, Insp. F hätte beim Interview unzulässigerweise den Inhalt ihrer Gespräche mit Natascha KAMPUSCH öffentlich bekannt gemacht. Weiters beanstandete er die Veröffentlichung von Aufnahmen aus dem Inneren des Kellerraumes. Dr. H legte daher neuerlich fest, dass die Medienarbeit ausschließlich über GenMjr. L zu erfolgen habe.

Am 25. August 2006 erteilte der Untersuchungsrichter Mag. G auf Nachfrage die telefonische Anordnung, dass alle am Tatort in Strasshof vorgefundenen schriftlichen Aufzeichnungen von Natascha KAMPUSCH zu versiegeln und ihm zu überbringen seien.

Die Vernehmungsprotokolle mit Natascha KAMPUSCH wurden ab diesem Zeitpunkt „vereinbarungs- bzw. auftragsgemäß“ (so ein Besprechungsprotokoll) ausschließlich im Original angefertigt und unverzüglich dem Untersuchungsrichter vorgelegt.

Anlässlich der Besprechung vom 28. August 2006 unter Teilnahme von Dr. H , GenMjr. K , Mag. Z , Dr. , GenMjr. L und ObStlt P leitete GenMjr. K die Weisung des stv. Generaldirektors General Franz L weiter, wonach sämtliche Ermittlungsaufträge im Fall „Natascha KAMPUSCH“ über ihn zu gehen hätten. Ebenso wären sämtliche Kontakte mit dem Staatsanwalt über ihn abzuwickeln und zu berichten. Dr. H verweigerte die Befolgung der solcherart transportierten Weisung und forderte stattdessen eine persönliche Weisung von General Franz L .

Aus dem Protokoll zur Teamsitzung in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 29. August 2006 ergibt sich, dass bereits damals eine Evaluierung des Falles „Natascha KAMPUSCH“ ins Auge gefasst worden war.

Am 29. August 2006 suchten Chefl Insp. K und Chefl Insp. S (LKA Burgenland) nach vorheriger „dringender“ Terminvereinbarung den Hundeführer Rev Insp. P in dessen Haus auf. Sie legten darüber einen Aktenvermerk an, aus dem hervor geht, dass sie dazu den mündlichen Auftrag von GenMjr. K hatten. Laut Aktenvermerk bestätigte Rev Insp. P, der Hinweisgeber zu sein, stellte aber in Abrede, damals angegeben zu haben, dass PRIKLOPIL sexuell einen Hang zu Kindern habe und Waffen besitze.

Ab 4. September 2006 setzte ein umfangreicher Mailverkehr (u.a.. zwischen Dr. H, GenMjr. K....., GenMjr. T, Mag. Z) ein, aus dem massive Meinungsdivergenzen zwischen Dr. H und den restlichen Beteiligten hervorgehen. Insoweit kann auf den ersten Zwischenbericht (Beilage 1) verwiesen werden.

Am 22. September 2006 erstattete das LKA Burgenland im gegenständlichen Fall Anzeige betreffend Wolfgang PRIKLOPIL an die Staatsanwaltschaft Wien und an das Landesgericht für Strafsachen Wien. In den nächsten Wochen bzw. Monaten erfolgten noch Nachtragsanzeigen.

Am 3. Oktober 2006 schlug Dr. H seinerseits eine Evaluierung des Falles vor.

Am 28. November 2006 entschied der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Dr. B, dass der gesamte Maßnahmen- und Ermittlungskomplex durch die Sicherheitsakademie auf wissenschaftlicher Basis zu evaluieren sei. Bis Mitte Dezember 2006 sei ein diesbezügliches Konzept zu entwickeln.

Am 6. Dezember 2006 wurde von der Sicherheitsakademie ein Vorschlag zur retrograden Analyse und Evaluierung des „Entführungsfalles Natascha KAMPUSCH“ erstattet, welchem der Generaldirektor und das Kabinett zustimmten. Eine entsprechende, wissenschaftliche interdisziplinäre Ausarbeitung konnte allerdings nicht stattfinden, weil die entscheidenden Befundunterlagen über das Tatgeschehen der Sicherheitsexekutive nicht (mehr) zur Verfügung standen.

Am 20. Juli 2007 richtete der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit an Dr. H ein Mail und legte darin nahe, die Aktivitäten in der Causa KAMPUSCH im Lichte der Vorbereitung der Umsetzung der StPO neu, der Umsetzung des Vertrages von Prüm, der Weiterführung der Kriminalstrategie und der Reorganisationsvorstellungen erst im September wieder aufzunehmen. *„Die Evaluierung des Falles KAMPUSCH ist daher nicht prioritär.“*

Am 28. Jänner 2008 erging ein Mail von Dr. H u.a. an den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, in dem er der Ressortleitung und General Franz L eine direkte parteipolitische Intervention unterstellte, um Ermittlungshandlungen zu verhindern und eine Evaluierung durch den Direktor des Bundeskriminalamtes zu verunmöglichen. Er fragte nach, wann die Justiz Kenntnis von den Hinweisen erhalten hatte, und wies auf Amtshaftungsansprüche des Opfers hin.

1.2. Besondere Anmerkungen zur Phase 3 (ab 23. August 2006)

Für die Kommission stellt sich die kommunikative, psychologische und inhaltliche Situation aller am Fall beteiligten Sicherheitsbehörden ab dem Tag des Auftauchens der seit Jahren abgängigen Natascha KAMPUSCH wie folgt dar:

Den meisten Beamten des SB, welche einige Jahre an der Suche und kriminalpolizeilichen Bearbeitung der abgängig gemeldeten Natascha KAMPUSCH gearbeitet hatten, musste aufgrund einer in den späten Abendstunden des 23. August 2006 durchgeführten CONVERA-Abfrage in den Folgetagen klar werden, dass Wolfgang PRIKLOPIL bereits wenige Wochen nach dem Verschwinden von Natascha KAMPUSCH zweimal Gegenstand einer Erhebungstätigkeit war, und zwar einmal im Zuge einer Fahrzeugüberprüfung in einem persönlichen Gespräch und ein zweites Mal aufgrund des Hinweises des Hundeführers RevInsp. P .

Ebenso mussten viele Beamte des LKA Burgenland und des BKA, welche seit Übergabe des Aktenkonvolutes vom SB an die Dienststelle im Burgenland in die Evaluierung eingebunden waren, erkennen, dass der Auftrag einer Evaluierung des Aktes eigentlich nicht nur die weiterführende Ermittlungstätigkeit, sondern auch die „Herausarbeitung“ von bereits im Akt vorhandenen Ermittlungsansätzen bedeuten könn-

te. Damit könnte den mit dem Fall betrauten Beamten klar geworden sein, dass die Hinweise auf Wolfgang PRIKLOPIL zumindest auffallen hätten müssen.

Der damalige Direktor des Bundeskriminalamtes Dr. H erkannte offenbar, dass die jahrelange Abwesenheit der Natascha KAMPUSCH unter Umständen auch kausal auf eine mangelhafte kriminalpolizeiliche Arbeit zurückzuführen sein könnte. Daraufhin initiierte er in den Morgenstunden des 24. August 2006 eine Fehlersuche.

Die Staatsanwaltschaft Wien, über die Sachlage der Hinweise auf Wolfgang PRIKLOPIL spätestens am Morgen des 24. August 2006 informiert, scheint die Wünsche aus dem Umfeld des Opfers in bemerkenswert kritikloser Bereitschaft akzeptiert zu haben. Dadurch konnte eine Anzahl von nicht vom Gericht bestellten Personen eine Art „Schutzschirm“ um das „Opfer Natascha KAMPUSCH“ bilden, welcher die ohnehin schwierigen kriminalpolizeilichen Ermittlungen um und rund um Wolfgang PRIKLOPIL durch Vorgaben, Einschränkungen und Restriktionen erheblich erschwerte. Aufgrund der der Kommission zugänglich gemachten Unterlagen (die nach wie vor im gerichtlichen Tresor verwahrten Niederschriften mit Natascha KAMPUSCH zählten ebenso wenig dazu wie die bereits ausgefolgten Beweismittel, wie Video-Bänder, Tagebuch, Aufzeichnungen über augenscheinlich geringfügige Geldzuwendungen, etc.) und vor ihr gemachter Aussagen entsteht der nachhaltige Eindruck, dass die Führungskräfte der Exekutive und die Vertreter der Justiz diesem Bemühen kein ausreichendes Gegengewicht entgegensetzen vermochten.

Dies wiegt umso schwerer, als der eigentliche, zum damaligen Zeitpunkt angenommene Verantwortliche für das jahrelange Verschwinden von Natascha KAMPUSCH, Wolfgang PRIKLOPIL, durch Selbstmord als Auskunftsperson zu den Tatzusammenhängen nicht mehr zur Verfügung stand und steht.

Hochkarätige Rechtsexperten aus dem Bereich des Medienrechtes ließen sich bereits wenige Tage nach dem Auftauchen der Natascha KAMPUSCH von ihr vertraglich bevollmächtigen (ein Umstand, der bei einem derart nachhaltig traumatisierten Tatopfer jedenfalls verwunderlich ist). Durch das extrem hohe nationale und auch internationale Medieninteresse erhöhte sich die Möglichkeit von pekuniären Zuwendungen für jede Art der schriftlichen, mündlichen oder bildlichen Information in dieser

Causa fast stündlich. Das Zusammentreffen dieser Umstände gepaart mit zum Teil bemerkenswert anlehnungsgeneigten und verunsichert agierenden Führungskräften führte schlussendlich zu einer Situation, in der teilweise geliehene Autorität bzw. Angst, persönliche Befindlichkeiten sowie die Frage nach „einem Schuldigen“ vordergründiger erschienen, als die fachlich saubere Aufarbeitung der eigentlichen Fragestellung: Was ist in den Wochen vor dem Verschwinden von Natascha KAMPUSCH bzw. in all den Jahren danach eigentlich wirklich passiert und wer hat dabei welche Rolle gespielt?

Der Kommission ist nicht entgangen, dass die heute vorliegenden Ergebnisse größtenteils auf das persönliche Engagement einzelner Beamter, vor allem jener der sachbearbeitenden Ebenen zurückzuführen sind, wobei sich die selektiv anmutende Befassung und fachliche Vertrautheit mit Details bei anderen Personen als erstaunlich bezeichnen lässt.

Es erscheint der Kommission daher nicht weiter verwunderlich, dass es beim Zusammentreffen all dieser Komponenten, in einem Klima des Misstrauens, der Suche nach Schuldigen, der teilweise offen, aber doch diplomatisch vorgetragenen Androhung juristischer Konsequenzen für den Fall, dass inhaltliche Ergebnisse an die Öffentlichkeit dringen, lediglich zu einer unvollständigen Aufarbeitung gekommen ist und nicht alle kriminaltaktischen und kriminalpolizeilichen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.

2. Wahrnehmungen der Kommission

Das Bundesministerium für Inneres hat der Kommission Akten der Sicherheitsbehörden zur Verfügung gestellt. Allerdings sind später einzelne Aktenstücke aufgetaucht, die noch nicht bekannt waren; es fehlt aber jeder Anhaltspunkt dafür, dass diese Stücke gezielt zurückgehalten worden wären. Im Hinblick auf das Interview von Dr. H. im Standard vom 4. Juni 2008, in dem von rund 200 Mails im Zusammenhang mit dem Fall „KAMPUSCH“ die Rede ist, muss festgehalten werden, dass der Kommission nur ein Bruchteil der genannten Zahl dieser Mails vorliegt.

Nicht zur Verfügung standen der Kommission die Akten der Staatsanwaltschaft sowie des Untersuchungsrichters. Die Kommission hat auch keine Schritte unternommen, um in den Besitz dieser Akten zu kommen, weil der Eindruck einer Evaluierung der Tätigkeit dieser Institutionen streng vermieden werden sollte.

Aufgrund des Evaluierungsauftrages legte die Kommission bei der Auswahl der zu befragenden Personen ihr Augenmerk ausschließlich auf jene Auskunftsträger, die dem BMI und dessen nachgeordneten Behörden angehören. Andere Personen, die im Fall sachverhaltsrelevant im gesamten Aktenkonvolut aufscheinen, wurden von der Kommission nicht persönlich befragt.

Sachdienliche Gespräche wurden daher mit Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. Erik B., ChefInsp. Adolf F., Insp. Sabine F., ChefInsp. Thomas F., ChefInsp. Johann., HR Dr. Ernst G., MR Dr. Herwig H., BezInsp. Christian H., BezInsp. Dietmar K., GenMjr. Nikolaus K....., Obstlt. Erwin K....., Abtl Bernhard K., ChefInsp. Andreas K., General Franz L., GenMjr. Gerhard L., GenMjr. Karl M., RevInsp. Christian P., MR Dr. Andrea R., BezInsp. Bernd S., HR Dr. Hannes S., AbtInsp. Franz S., BezInsp. Thomas S., GenMjr. Bernhard T., ChefInsp. Margit W., ChefInsp. Eduard W. und MR Mag. Erich Z. geführt. Diese Gespräche waren keine förmlichen Vernehmungen, weshalb auch keine Wahrheitspflicht bestand.

Am 28. und am 29. April 2008 trafen sich die Kommissionsmitglieder in den Räumlichkeiten des BMI mit Cold-Case-Management-Spezialisten des FBI. Dabei war nicht der konkrete Fall Gegenstand der Gespräche. Das Treffen diene einem allgemeinen, abstrakten Erfahrungsaustausch in der strukturellen Bearbeitung von „High-Profiled-Cases“, also von Fällen, welche aufgrund ihrer Dynamik, zeitlichen Dauer und Komplexität hohes mediales und damit auch öffentliches Interesse mit sich bringen.

Am 7. Mai 2008 fand nach Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien aufgrund eines Medienartikels ein informelles Gespräch mit Vertretern der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Wien statt (siehe dazu Punkt 3. unten).

Am 15. Mai 2008 nahmen drei Mitglieder der Kommission an der (beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz durchgeführten) Verhandlung im Zivilverfahren der klagenden Partei Brigitta SIRNY gegen die beklagte Partei Dr. Martin WABL, des Bezirksgerichtes Gleisdorf, teil.

2.1. Ermittlungskreislauf / Zusammensetzung der Ermittlungsteams

2.1.1. Die Kommission hat bereits in ihrem zweiten Zwischenbericht vom 9. Mai 2008 (Beilage 2) u.a. festgehalten, dass in Kriminalfällen besonderer Bedeutung, besonderen Umfangs und besonderer Schwierigkeit eine personell ausreichend ausgestattete und interdisziplinär zusammengesetzte Sonderkommission einzusetzen wäre. Dabei wäre eine der laufenden operativen Belastung entthobene Nachbearbeitung, Zusammenführung und begleitende Evaluierung der einlangenden Ermittlungsergebnisse wie auch weiters zu gewährleisten, dass dies in einem adäquaten Ermittlungskreislauf unter Einhaltung des so genannten Vieraugenprinzips geschieht. Dabei sollte insbesondere darauf Bedacht genommen werden, welche Beamten zu welcher inhaltlichen Themenstellung die meiste Erfahrung anzubieten haben, wobei gerade dabei nach Ansicht der Kommission einer Zentralbehörde, wie etwa dem Bundeskriminalamt, eine entscheidende Rolle im Sinne einer „Servicedienststelle“ zukommen müsste. Neben klaren Zuständigkeits- und Verantwortungsstrukturen innerhalb der Sonderkommission hat die Kommission auch weitere prozessmäßige Erfordernisse

betont, wie z.B. die Gewährleistung desselben Informationsstandes, die Trennung von Erhebungs- und Bewertungstätigkeit usw. Abgesehen von diesen prozessorientierten Anforderungen an einen Ermittlungskreislauf erscheint der Kommission aber auch die personelle Zusammensetzung der Sonderkommission wesentlich.

Kriminalfälle von der Komplexität des Falles „KAMPUSCH“ beinhalten vielfältige gegenüber durchschnittlichen Ermittlungen herausragende Problemstellungen. Diese können nur dann umfassend und qualitativ hochwertig abgearbeitet werden, wenn – abgesehen von funktionierenden Strukturen im Ermittlungskreislauf – vielfältige personelle Fähigkeiten gebündelt im kriminalpolizeilichen Ermittlungsteam zur Verfügung stehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich durch unterschiedliche Sichtweisen neue und vielfältige Lösungsansätze ergeben, wenn Experten mit verschiedenem Background gemeinsam an ein Problem herangehen. Je komplexer eine Fragestellung anfangs ist, desto wichtiger ist die gedankliche Flexibilität und interdisziplinäre Befruchtung bei der Suche nach Lösungsansätzen. Dies gilt im Grundsatz auch für kriminalpolizeiliche Ermittlungen. Es empfiehlt sich daher, neben Kriminalisten, die Experten für das jeweilige Verbrechen (z.B. Entführungsfälle oder Gewaltdelikte) sein müssen, auch Vertreter weitere Fachkompetenzen in ein Ermittlungsteam einzuführen. Aus Sicht der Kommission sollten in solch komplexen Fällen jedenfalls auch Analysten und Kriminalpsychologen im Team sein, die die Ermittlungen ständig mit ihrem spezifischen Fachwissen und ihren prozessorientierten Fähigkeiten begleiten.

Diese interdisziplinäre Zusammensetzung kann u.a. beim Erstellen unterschiedlicher Ermittlungsansätze und bei der Bewertung von Ermittlungsergebnissen unterstützen sowie Fehlerquellen im Ermittlungsablauf durch die fachlich unterschiedlich ausgerichteten Sichtweisen minimieren. Dabei ist – wie schon im zweiten Zwischenbericht dargelegt – auf eine ausreichende Größe dieses Ermittlungsteams sowie auf eine ausgewogene Arbeitsbelastung zu achten, um eine klare Aufgabenverteilung und Trennung von Verantwortlichkeiten zu ermöglichen und ein vorzeitiges Burn-out der Mitarbeiter zu verhindern.

Es stellt sich aber mitunter auch die Frage nach juristischer Unterstützung einer Sonderkommission: Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass jederzeit juristische Fragen betreffend die Ermittlungsführung auftreten können, z.B. ob eine bestimmte Verneh-

mung unter bestimmten Umständen so geführt werden darf. Solche Fragen bedürfen einer sofortigen Antwort. Zum anderen werden Ermittler im Zusammenhang mit bevorstehenden Erhebungen bisweilen von Seiten der juristischen Vertreter der Verfahrensbeteiligten mit Fragen der Amtshaftung konfrontiert. Sollen qualitätvolle Ermittlungen geführt werden, müssen sich die Ermittler aber auf die eigentliche Erhebungstätigkeit konzentrieren können und sich nicht mit anderen Aspekten beschäftigen müssen. Juristische Unterstützung wäre daher in solchen Situationen angebracht. Das neue Strafverfahren normiert zwar das Modell der Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, und damit sollte eigentlich im Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt die entsprechende juristische Unterstützung der Ermittler gewährleistet sein. Doch wird selbst in komplexen Fällen der Staatsanwalt aufgrund seiner sonstigen Aufgaben vor dem Hintergrund knapper personeller Ressourcen nicht immer in der Lage sein, bei jedem einzelnen Erhebungsschritt persönlich anwesend zu sein. Es wird ihm daher faktisch häufig nicht möglich sein, solche rechtlichen Fragen sofort zu beantworten. Um diese aus faktischen Zwängen heraus entstehende Lücke zu schließen, sollte ein einschlägig qualifizierter Jurist aus den Reihen der Exekutive das Ermittlungsteam bei den Erhebungen laufend unterstützen. Er könnte die sich aus juristischen Fragestellungen ergebende Belastung von den tatsächlich mit der Erhebungsarbeit befassten Beamten nehmen und die – auch von außen herangetragenen (z.B. Fragen der Amtshaftung) – rechtlichen Aspekte kanalisieren, koordinieren und beantworten, ohne dass dadurch personelle und zeitliche Ressourcen in den Ermittlungen selbst verloren gehen. Weiters könnte das juristische Teammitglied bei jenen Erhebungen, bei denen die Anwesenheit des Staatsanwalts nicht möglich ist, die juristische Begleitung an seiner Stelle übernehmen und dadurch auch auf eine juristisch ausgewogene Erhebungssituation, insbesondere bei Vernehmungen, hinwirken. Dies würde überdies den sachgerechten Umgang mit dem naturgegebenen Spannungsverhältnis zwischen Opfer-, Beschuldigten- und Strafverfolgungsinteressen fördern und sich damit auch günstig für die Verfahrensbeteiligten auswirken.

Weiters kann es aufgrund des exorbitanten Medieninteresses zu Irritationen bei der Ermittlungsarbeit kommen. Daher sollten auch Medienbetreuer zur Unterstützung herangezogen werden (siehe näher Punkt 2.6.).

Je nach Lage des Falles empfiehlt sich auch die fallweise oder dauerhafte Beiziehung eines Amtssachverständigen aus dem Gebiet der Psychologie und / oder Psychiatrie (siehe näher Punkt 2.5.). Dadurch kann die ausgewogene Vertretung von Opfer- wie auch Strafverfolgungsinteressen gefördert werden. Durch Beiziehung des unabhängigen Experten ließen sich auch die mitunter gegenüber den Ermittlern erhobenen Vorwürfe vermeiden, sie könnten mangels Sachkenntnis nicht mit dem Opfer umgehen oder sie würden in der Strafverfolgungsarbeit zu wenig oder zu sehr auf Opferinteressen achten.

2.1.2. Nach ihrem Auftauchen am 23. August 2006 wurde Natascha KAMPUSCH von der damaligen Vertragsbediensteten Insp. F , die auf der Polizeiinspektion Deutsch-Wagram Dienst versah, „erstbetreut“. Über das Gespräch mit Natascha KAMPUSCH hat Insp. F nachträglich einen Bericht verfasst (datiert mit 29. August 2006). Der Inhalt dieses Berichts ist aus mehreren Gründen von hohem Interesse.

Insp. F war mit Natascha KAMPUSCH allein, bis die ermittelnden Kriminalbeamten der SOKO eintrafen. Diese haben aber kein angemessenes Gespräch mit Insp. F über ihre Eindrücke während des Beisammenseins mit Frau KAMPUSCH geführt. Eine förmliche Einvernahme der Natascha KAMPUSCH durch Insp. F hat nicht stattgefunden.

Begreiflicherweise wurde Insp. F in der Folge von Vertretern der Medien geradezu belagert.

Sie gab mit Zustimmung des Innenministeriums dem ORF am Abend des 24. August 2006 ein Interview, das nicht in jeder Hinsicht als glücklich bezeichnet werden kann.

Die Vorgangsweise der Insp. F vorgesetzten Organe war im gegebenen Zusammenhang insgesamt nicht adäquat:

- Es wäre Aufgabe der schon längere Zeit mit der Causa befassten Kriminalbeamten gewesen, ein angemessenes Gespräch mit Insp. F über ihre Eindrücke zu führen.

- Es war nicht zweckmäßig, Insp. F das Interview zu gestatten, weil sie damit nahezu unvermeidlicher Weise überfordert sein musste. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Punkt 2.6.

2.2. Hinweis des Hundeführers

Die Rolle des Hinweises des Hundeführers RevInsp. P vom 14. April 1998 ist im zweiten Zwischenbericht (Beilage 2) ausführlich behandelt worden. Bemerkenswert ist, dass RevInsp. P am 29. August 2006 von zwei Erhebungsbeamten der SOKO KAMPUSCH aufgesucht worden ist, wobei es unklar bleibt, welchen Auftrag diese Erhebungsbeamten zu erfüllen hatten. Auffallend ist weiters, dass RevInsp. P von diesem Zeitpunkt an ausdrücklich bestreitet, dass er in seinem Hinweis vom 14. April 1998 das besondere Interesse des später identifizierten Wolfgang PRIKLOPIL an Kindern sowie dessen Interesse an Waffen erwähnt habe. Gerade diese Teile des Hinweises sind aber sachlich von größter Bedeutung. Dazu auch noch unten (Punkt 2.10.).

2.3. Evaluierungsprobleme

2.3.1. Kriminalpolizeiliche Führungsverantwortung erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Gewährleistung sachdienlicher struktureller Rahmenbedingungen für jeweils anfallende Ermittlungsaufgaben und auf eine methodisch-systematisch angelegte Minimierung von Fehlerrisiken. Detailerfahrungen aus (anhängigen oder abgeschlossenen) Ermittlungsfällen sind dabei regelmäßig aufschlussreich, ihre Verwertung daher für eine sachdienliche Zukunftsorientierung unverzichtbar. Sie aus dieser Sicht in ihrem generellen Aussagewert zu erfassen und dementsprechend nutzbar zu machen, ist Sinn und Zweck von Evaluierungsinitiativen, wie sie vor allem in komplexen und schwierigen Einzelfällen prinzipiell auch praktiziert werden.

Der Begriff „Evaluierung“ wird in der Praxis je nach dem Schwerpunkt der damit verbundenen Zielsetzungen unterschiedlich gebraucht und verstanden: Im Sinn einer wissenschaftlich ausgerichteten umfassenden Aufarbeitung eines kriminalpolizeilichen Ermittlungsfalles stellt er unter Einbeziehung auch spartenübergreifender Kon-

textaspekte auf eine multidisziplinär fundierte, retrograde Analyse des jeweils aktuellen Ermittlungskomplexes ab.

Einem vergleichsweise engerem Verständnis unterliegt er hingegen in seiner Alternativbedeutung als von rein kriminalstrategisch-operativen Gesichtspunkten dominierte, nachträgliche Sondierung der sukzessiven Teilakte kriminalpolizeilicher Fallermittlung.

2.3.2. Soweit sich aus den der Kommission eröffneten Unterlagen partielle Widersprüche im Zusammenhang mit der Planung, der Anregung oder Anordnung einer „Evaluierung“ des „Falles KAMPUSCH“ ergaben, sind diese überwiegend darauf zurückzuführen, dass der Evaluierungsbegriff nicht durchgehend in derselben Bedeutung gebraucht wurde. Evaluierungsbedarf wurde (u.a. seitens Dr. H) bereits anlässlich der – als „Cold-Case-Management“ veranlassten – Fallübertragung vom (damaligen) SB an die sog. SOKO Burgenland angesprochen, wobei aber ersichtlich bloß kriminalstrategisch-operative Ziele ins Auge gefasst wurden. Nach den eingesehenen Unterlagen kann sich die Kommission des Eindrucks nicht erwehren, dass auch aus der Sicht des insoweit engeren, auf rein operative Belange ausgerichteten Evaluierungsverständnisses eine systematisch geordnete Fallanalyse im Ansatz stecken blieb und in der auch damals noch aktuellen Flut von polizeiexternen Hinweisen, Anregungen und auch Vorwürfen aufgrund bisweilen problematischer Prioritätensetzung unterging.

Mit der Rückkehr der Natascha KAMPUSCH aus der vieljährigen Abgängigkeit und insbesondere im Zusammenhang mit dem Ergebnis der CONVERA-Abfrage (Hinweis des Hundeführers RevInsp. P) wurde die Evaluierungsproblematik erneut – und zwar mehrfach – angesprochen. Nach den durch die Aktenlage und durch die Gespräche im Kommissionsverfahren eröffneten Eindrücken hatte dabei Dr. H

abermals primär eine nachträgliche Fallsondierung nach operativen Aspekten im Auge, während von übergeordneter Seite (Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. B) primär eine wissenschaftlich fundierte, retrograde Fallanalyse fokussiert war. Zu diesem Zweck wurde auch entsprechender Kontakt zum Direktor der Sicherheitsakademie Dr. Norbert L aufgenommen, die angedachte retrograde analytische Fallevaluierung jedoch nach Maßgabe der mit 19. Dezember 2006 datierten Stellungnahme des Direktors der Sicherheitsakademie als vorläufig

„nicht prioritär“ bedeutsam eingestuft. Darin wurde nämlich eine (wissenschaftliche) Evaluierung des Falles nur für sinnvoll erachtet, wenn jene Unterlagen, die damals allein beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auflagen und in den polizeilichen Ermittlungsakten nicht enthalten waren, wie insbesondere persönliche Aufzeichnungen von sowohl Wolfgang PRIKLOPIL als auch Natascha KAMPUSCH, in die analytische Aufarbeitung miteinbezogen werden könnten. Seitens der Sicherheitsakademie wurde daher im Interesse einer präventiv positiv wirkenden Evaluierungseffektivität und zwecks Vermeidung vorschneller gegenläufiger Schuldzuweisungen vorgeschlagen, *„den gerichtlichen Abschluss des Verfahrens abzuwarten, um dann mit Hilfe einer gut vorbereiteten und von einer multidisziplinär aufgebauten wissenschaftlich orientierten und pragmatisch ausgerichteten Arbeitsgruppe den Fall aufarbeiten zu lassen.“*

Evaluierungsinitiativen beschränkten sich in der Folge – soweit für die Kommission wahrnehmbar – darauf, dass seitens des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit ein Evaluierungsbeginn für September 2007 ins Auge gefasst wurde. Weitere Veranlassungen in dieser Richtung kamen nicht zutage. Dazu liegt die Annahme nahe, dass die in anderem Zusammenhang bereits angesprochene „überbordende“ Bereitschaft, Opferinteressen fallbezogen bedingungslos und durchgehend über das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Kapitalverbrechen zu stellen, indem zumindest vorweg potentiell aussagekräftige objektive Beweismittel und -chancen ungenützt blieben, auch ein wesentliches Evaluierungshindernis bedeutete.

Hinsichtlich einer zweckmäßigen Zusammensetzung von Evaluierungsteams ist schließlich hinzuzufügen, dass im Fall einer wissenschaftlich multidisziplinär ausgerichteten Fallanalyse in der Regel die Beiziehung auch extraner Fachkräfte in Betracht kommen wird, während dies auf Teams, die mit in erster Linie operativ orientierten Aufarbeitungen betraut sind, regelmäßig nicht zutrifft.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wesentliche – vor allem zukunftsorientierte – Bedeutung sachdienlicher Fallevaluierung im Innenressort nicht verkannt wird. So wird sie im Zusammenhang mit polizeilichen Amtshandlungen und Einsätzen (u.a.) auch erlassgemäß und laufend mit entsprechender Breitenwirkung im Intranet bewusst gemacht (BM.I-Erlass vom 12. März 2007, GZ BMI-EE 1500/0015-II/2/a/2007).

2.4. Kooperation Staatsanwaltschaft - Kriminalpolizei

2.4.1. Am 25. August 2006 fand in den Räumlichkeiten des Landesgerichts Wien eine Besprechung statt, an der Untersuchungsrichter Mag. G , Staatsanwalt Mag. K , Angehörige des ärztlichen Betreuungsteams „unter der Leitung“ von Univ.-Prof. Dr. F , OR Mag. Z , MR Dr. R , GenMjr. Gerhard L , GenMjr. K und ChefInsp. F teilnahmen.

In einer Stellungnahme von GenMjr. K heißt es in diesem Zusammenhang:
„Bei dieser Besprechung wurde unter anderem vereinbart bzw. von StA und UR angeordnet, dass Aussagen der Natascha KAMPUSCH in keiner Form weitergegeben werden darf [dürfen] und die aufgenommenen Niederschriften im Original sofort dem Untersuchungsrichter vorzulegen sind.“

Eine vergleichbare Anordnung wurde offenbar auch mit Beziehung auf Gegenstände (auch Videos) getroffen, die im Haus von PRIKLOPIL aufgefunden wurden.

Am 25. August 2006 erteilte Dr. H GenMjr. K die Weisung, ihm alle Niederschriften/Protokolle über die Aussagen von Natascha KAMPUSCH und den Aktenvermerk/Bericht der Kollegin aus Deutsch-Wagram, die mit Natascha KAMPUSCH unmittelbar nach deren Auftauchen ein Gespräch geführt hatte, vorzulegen.

Diese Weisung wurde mehrfach wiederholt, am 12. September 2006 unter Setzung einer Frist bis 15. September 2006.

Während der Bericht der Insp. F in der Zwischenzeit vorgelegt worden war, wurden die Niederschriften nicht vorgelegt.

Im Zusammenhang damit haben OR Mag. Z und GenMjr. K an Dr. H ein Mail mit folgendem Inhalt gerichtet:

„Der gegenständliche Auftrag kann von uns nicht erfüllt werden. In Absprache mit dem Herrn U-Richter Mag. Christian G , befinden sich sämtliche Niederschriften, die mit Frau Natascha KAMPUSCH aufgenommen wurden, ausschließlich bei Gericht und werden im Tresor des Herrn U-Richters verwahrt. Keine andere Behörde

oder Einrichtung (Polizei, Staatsanwaltschaft, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Klinik, etc.) hat Ausfertigungen oder Kopien. Diese Maßnahme dient in erster Linie zum Schutz der Mitarbeiter der SOKO Natascha. Wenn Niederschriften oder Teile davon in News oder einem sonstigen Buntmagazin veröffentlicht werden, dann können denkunmöglich Bedienstete der SOKO Natascha, des BKA, der StA oder der Betreuungseinrichtungen diese weitergeben und damit den Tatbestand gemäß § 310, in eventu 302 StGB erfüllt haben.

Es besteht eine Vereinbarung zwischen Herrn LPK, Generalmajor Nikolaus K und dem U-Richter, dass die Niederschriften bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit bei ihm eingesehen werden können. Herr U-Richter Mag. Christian G ist jederzeit unter der Tel.-Nr.... erreichbar.

Solltest Du also aus wichtigen Gründen Einsicht in die Niederschriften nehmen müssen, ersuchen wir hiermit höflich, mit Herrn Mag. G Kontakt aufzunehmen.

Da Deine E-Mail im Sinne des BDG bereits eine unverhohlene Drohung enthält, ist es meine/unsere Pflicht gemäß § 44 BDG darauf hinzuweisen, dass die Weisung nicht abgelehnt oder gar nicht befolgt wird, weil die entsprechenden Dokumente/Aktenteile bei uns nicht verfügbar sind.“

Dr. H reagierte am 13. September 2006 darauf mit einem E-Mail des folgenden Inhalts an GenMjr. K :

„Wer hat wann diese Vereinbarungen (im Hausakt keine NS mit Natascha KAMPUSCH und Einsichtnahme nur bei UR) getroffen. Als ich an einer Sitzung (mit StA) teilnahm, hatte ein Kollege eine Niederschrift bei sich, welche ich auch „überflogen“ habe. Das war aber eben nur eine Niederschrift. Als ich nach den anderen NS gefragt hatte, sagte er mir „sie liegen unten“, waren also bei uns im Haus. Es wäre ganz einfach möglich gewesen, mir diese NS (Weisung hatte ich schon am 25.8.2006 erteilt) vorzulegen.“

Außer Streit steht offenbar, dass die mit Natascha KAMPUSCH aufgenommenen Niederschriften im Original der Staatsanwaltschaft bzw. dem Untersuchungsrichter übergeben und keine Kopien (auch keine elektronischen Dokumente) zurückbehalten wurden. Begründet wurde dies mit dem notwendigen Schutz der Beamten der SOKO vor dem drängenden Interesse der Medien und dem für den Fall einer Wiedergabe

des Inhalts in den Medien sich aufdrängenden Vorwurf der Verletzung der strafgesetzlichen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit.

Bei aller Würdigung der ohne Zweifel äußerst schwierigen Situation, in der sich die ermittelnden Beamten befanden, war die Vorgangsweise unzulässig. Unstrittig ist, dass die Dienstaufsicht (innerer Dienst) ausschließlich dem Ressortbereich des Bundesministers für Inneres oblag. Es geht aber auch nicht an, dem zum damaligen Zeitpunkt mit der Fachaufsicht ausschließlich betrauten Organ auszurichten, dass er gegebenenfalls die Niederschriften beim Untersuchungsrichter einsehen könne. Die Vorgangsweise widerspricht auch der verfassungsrechtlich fundierten Ministerverantwortlichkeit. Auch wenn Ermittlungsbehörden im Dienst der Strafjustiz tätig sind, besteht doch die Verantwortlichkeit des Bundesministers für Inneres für ihre Tätigkeit. Diese Verantwortlichkeit kann nicht wirksam sein, wenn den zuständigen vorgesetzten Organen der Einblick in Niederschriften verwehrt wird.

2.4.2. Da die Evaluierungskommission aufgerufen wurde, Empfehlungen für die künftige kriminalpolizeiliche Tätigkeit abzugeben, soll im Folgenden auch auf die neuen Regeln der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei eingegangen werden, wie sie seit 1. Jänner 2008 in Geltung stehen. Dabei liegt das Schwergewicht der Betrachtung gemäß dem Evaluierungsauftrag auf der Rolle der Kriminalpolizei.

Die Strafprozessreform brachte ein einheitliches justizielles Vorverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft. Hinsichtlich der Ermittlungen soll zwar soweit wie möglich Einvernehmen zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei hergestellt werden (§ 98 Abs. 1 Satz 1 StPO). Lässt sich ein solches aber nicht erzielen, so hat die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Anordnungen zu erteilen, und die Kriminalpolizei hat diese zu befolgen (§ 98 Abs. 1 Satz 2 StPO). Dementsprechend geht das Gesetz von einer umfassenden Leitungskompetenz der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren aus (durchbrochen von nur wenigen gerichtlichen Kompetenzen). Somit entscheidet die Staatsanwaltschaft auch grundsätzlich über dessen Fortgang und Beendigung (§ 101 Abs. 1 StPO). Sie stellt die erforderlichen Anträge bei Gericht und trifft Anordnungen gegenüber der Kriminalpolizei. Dabei obliegt es der Kriminalpolizei, diese Anordnungen durchzusetzen (§ 103 StPO). Die Staatsanwaltschaft

kann sich an allen Ermittlungen der Kriminalpolizei beteiligen und dem Leiter der kriminalpolizeilichen Amtshandlung einzelne Aufträge erteilen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich aus den Gesetzesmaterialien nicht ergibt, dass die Staatsanwaltschaft durch Anordnungen an die Kriminalpolizei in den inneren Dienst der Exekutive eingreifen können soll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch nach den neuen Regelungen der innere Dienst von dieser Anordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft unberührt bleibt. Die Staatsanwaltschaft darf darüber hinaus eigene Ermittlungen durchführen oder durch einen Sachverständigen durchführen lassen (§ 103 Abs. 2 StPO).

Die Staatsanwaltschaft hat folglich von Beginn des Strafverfahrens an eine Fülle von Entscheidungen zu treffen, insbesondere auch grundrechtsrelevante Anordnungen, wie z.B. über die Sicherstellung von Beweismitteln oder deren Ausfolgung an Beschuldigte, Opfer und Dritte oder über die Art der allfälligen Verfahrensbeendigung. Aus diesem Grund ist ein funktionierender Informationsfluss zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft wesentlich. Nur durch reibungslose und umfassende Kommunikation ist gewährleistet, dass die Staatsanwaltschaft über ausreichende Grundlagen verfügt, um die anstehenden Entscheidungen sachgerecht treffen zu können. Sachgerecht bedeutet in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung der Opfer- wie Beschuldigteninteressen und der Interessen der Allgemeinheit an der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Abgesehen davon, dass im gegenständlichen Fall diese Kommunikation ausreichend stattgefunden haben dürfte, ist darauf hinzuweisen, dass es ohne adäquate Information zu Fehleinschätzungen des Entscheidungsträgers mit weit reichenden Konsequenzen kommen kann (Beweisverlust, ungerechtfertigte weitere Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens, ungerechtfertigte Versagung des Opferstatus usw.).

Der Gesetzgeber hat der Kommunikation zwischen Verfahrensleiter und kriminalpolizeilichem Ermittler besondere Bedeutung beigemessen und sie deshalb in Form eines – schriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung abzuwickelnden – Berichtswesens standardisiert (§ 100 Abs. 2 StPO). Diese Berichte sollen dazu dienen, ausreichende Beurteilungsgrundlagen für die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen, auch wenn die Staatsanwaltschaft nicht bei (allen) Erhebungen selbst ermittelnd tätig war (idS auch EBRV 25 BlgNR XXII. GP

132). Daher ist durch die Kriminalpolizei insbesondere auch das geplante weitere Vorgehen darzulegen. Wesentlich dafür ist ein zielgerichtetes Ermitteln unter Vermeidung unnötiger Verfahrensschritte. Die Staatsanwaltschaft umfassend über die verschiedenen Aspekte und Implikationen, die sich im Zuge einzelner Erhebungen ergeben haben, zu informieren und die möglichen Auswirkungen und die eventuelle Bedeutung dieser Umstände für das Verfahren zu vermitteln, ist dabei nicht nur dann ein Gebot der Ermittlung, wenn die Kriminalpolizei eine anordnungs- oder bewilligungspflichtige Maßnahme anzuwenden sucht (§ 100 Abs. 2 Z 2 StPO – „Anlassbericht“). Entsprechende Informationen müssen auch in anderen Berichten enthalten sein. So kann etwa die Information in einem Zwischenbericht (§ 100 Abs. 2 Z 3 StPO) sehr wohl dafür entscheidend sein, ob die Staatsanwaltschaft eine sicher gestellte Sache rasch ausfolgt, weil sie nach den ihr vorgelegten Informationen von keiner Beweisrelevanz ausgeht.

Auch wenn die neue StPO das Berichtswesen institutionalisiert, soll Kommunikation selbstredend auch außerhalb der standardisierten Kontakte erfolgen. Es empfiehlt sich daher, (noch intensiver als bisher) mit der Staatsanwaltschaft in regelmäßigem persönlichem, telefonischem oder E-Mail-Kontakt zu stehen. Eine Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige gemeinsame Arbeit in der Strafverfolgung ist der gleiche Informationsstand für alle Beteiligten möglichst zur selben Zeit. Dazu gehört freilich nicht nur ein Weiterleiten der Information, sondern auch ein strukturiertes Aufbereiten der wesentlichen Umstände. So wird auch jenem Staatsanwalt, der nicht ständig aktiv an der betreffenden Erhebung beteiligt ist, ein schnelles Rezipieren der Information in Hinblick auf anstehende Entscheidungen ermöglicht. Dies gilt ganz besonders für Fälle von öffentlichem Interesse und schweren Verbrechen. Diese Wertung ergibt sich auch aus dem Gesetz selbst. Sieht es doch in solchen Fällen die unverzügliche Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft vor (§ 100 Abs. 1 Z 1 StPO – „Anfallsbericht“).

2.5. Opferschutz

2.5.1. Entsprechend den geltenden strafprozessualen Bestimmungen ist Natascha KAMPUSCH darüber informiert worden, dass sie eine Organisation zur prozessbegleitenden Betreuung namhaft machen könne. Sie hat sich für den

entschieden. In der Folge waren Repräsentanten dieser Organisation ebenso wie (wechselnde) Anwälte bei den Einvernahmen anwesend.

Dagegen ist an sich nichts einzuwenden. Aus den Ergebnissen der Befragungen durch die Evaluierungskommission scheint jedoch hervor zu gehen, dass Repräsentanten der Opferschutzorganisation unmittelbaren Einfluss auf die Einvernahme-Fragestellung an Natascha KAMPUSCH genommen haben.

2.5.2. Vorweg steht zunächst außer Frage, dass es sich beim Opferschutz um einen für die gesellschaftliche Akzeptanz der Strafrechtsrechtspflege entscheidenden Bereich handelt, dessen spezielle prozessuale Bedeutung bereits durch die (mit 1. Jänner 2006 in Geltung gesetzte) Änderung der Strafprozessordnung mit BGBl I Nr. 119/2005 und zuletzt durch das am 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Strafprozessreformgesetz BGBl I Nr. 19/2004 zusätzlich akzentuiert wurde. So normiert § 10 StPO (nF) den grundsätzlichen Anspruch der Opfer von Straftaten, sich am Strafverfahren (nach Maßgabe der Bestimmungen des 4. Hauptstückes der StPO) zu beteiligen, und verpflichtet Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, auf die Rechte und Interessen der Opfer von Straftaten (insbesondere auch durch entsprechende Rechtsbelehrungen und Informationen über Entschädigungs- und Hilfeleistungen) angemessen Bedacht zu nehmen. Überhaupt haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen Opfer während des Verfahrens mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und deren Interesse an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten, was insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person gilt, die zu einem Bekanntwerden der Identität in einem größeren Personenkreis führen kann, ohne dass dies durch Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist (Abs. 3 leg. cit. – die hier zur Verdeutlichung noch anzusprechender Zusammenhänge vorgenommene Hervorhebung durch teilweisen Kursivdruck entspricht nicht der gesetzlichen Fassung).

Das 4. Hauptstück der StPO regelt in seinem 2. Abschnitt die Opferrechte. Dazu bestimmt § 66 Abs. 2 StPO, dass bestimmten Opfern von Straftaten auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Psychosoziale Prozessbegleitung soll dabei

nach dem Gesetz die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt umfassen. Außer Frage steht auch, dass Aspekte des Opferschutzes umso mehr prävalieren, je sensibler der Ermittlungsgegenstand und insbesondere auch je jünger das tatbetroffene Opfer ist.

Dem wird (und wurde auch bereits nach alter Rechtslage) in verschiedenster Richtung Rechnung getragen, indem beispielsweise (nachfolgende Zitate zur Vereinfachung nur nach neuem Recht) unter bestimmten Voraussetzungen besondere zeugenschonende Vernehmungsmodalitäten (§§ 165 Abs. 3 bis 5, 250 Abs. 3 StPO), Rechte auf Aussagebefreiung (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO) bzw. auf Verweigerung der Aussage (§ 157 Abs. 1 Z 3 StPO) oder der Beantwortung einzelner Fragen (§ 158 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO) vorgesehen sind. Mit Bezug auf minderjährige Opfer von Sexualstraftaten ist überdies darauf hinzuweisen, dass kein absolutes Prävalieren der Opferinteressen gegenüber Befragungen besteht. Das oben angeführte Recht auf Aussagebefreiung wirkt nämlich erst, nachdem das Opfer kontradiktorisch, insbesondere unter Beteiligung des Staatsanwalts und des Beschuldigten bzw. dessen Vertreters, vor Gericht vernommen wurde.

Davon ausgehend entspricht es daher der gesetzlichen Intention, das öffentliche Interesse an der strafrechtlich relevanten Wahrheitsfindung, wie es dem Grundsatz nach schon in § 3 StPO (über „Objektivität und Wahrheitsforschung“) verankert ist, jeweils fallbezogen mit den Opferschutzinteressen in Beziehung zu setzen, beide Interessensphären gegeneinander abzuwägen und entsprechend sachgerechte Prioritäten zu setzen. Es ist daher nicht bloß legitim, vielmehr in diesem Sinn ein gesetzliches Gebot, sich bei der verantwortungsbewussten Sondierung von Opferschutzinteressen in entsprechend exponierten Fällen auch auf das jeweils relevante Fachwissen von Sachverständigen zu stützen.

§ 125 Z 1 StPO definiert den „Sachverständigen“ als Person, die auf Grund besonderen (den Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, Einrichtungen und dauernd angestellte Personen nicht zugänglichen - § 126 Abs. 1 StPO) Fachwissens in der Lage ist, beweiserhebliche Tatsachen festzustellen oder aus diesen rechtsrelevante

Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen. Soweit es demnach um die Beurteilung des physischen und psychischen Zustandes des Opfers als beweisrelevante Tatsache geht, ist ein Sachverständiger im Sinn des § 125 Z 1 StPO beizuziehen. Bei seiner Bestellung sind allerdings die Befangenheitsgründe nach § 47 StPO zu beachten und die Auswahl vorzugsweise auf die Liste der eingetragenen Sachverständigen zu stützen. Die Sachverständigenbestellung obliegt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, handelt es sich jedoch um gerichtliche Ermittlungen oder um Beweisaufnahmen oder Erhebungen im Hauptverfahren, so sind Sachverständige vom Gericht zu bestellen.

Mag auch nach dem Gesagten die Bestellung eines Sachverständigen als ständige Begleitung des Tatopfers im Rahmen von Ermittlungen, insbesondere bei Vernehmungen, zur Überwachung des Gesundheitszustandes gesetzlich nicht ausdrücklich institutionalisiert sein, so steht doch außer Zweifel, dass die Befragung eines traumatisierten Opfers auch besonderes medizinisches Fachwissen erfordert, um Kontakt und Umgang mit dem Tatopfer, sei es im Zuge einer förmlichen Befragung oder einer Befragung auf sonstige Weise, sachgerecht und möglichst schonend zu gestalten. Aus dieser Sicht bietet § 126 Abs. 1 StPO eine taugliche Grundlage dafür, bei Vorliegen der erörterten Voraussetzungen die Begleitung und Beobachtung des Tatopfers durch einen einschlägigen Amtssachverständigen (Psychiater, Psychologen oder sonstigen geeigneten medizinischen Berater) zu veranlassen. Dies kann je nach Lage des Falles bloß für einzelne Verfahrensschritte oder aber für das gesamte Verfahren geschehen.

Dabei fällt zusätzlich ins Gewicht, dass das Gesetz bestimmten Opfern ausdrücklich das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung einräumt (§ 66 Abs. 2 StPO). Dabei handelt es sich in erster Linie um jene Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten (§ 65 Z 1 lit a), sowie der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren (§ 65 Z 1 lit b). Insoweit kommt demnach das gesetzlich normierte Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung zum Tragen, die die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen seelischen Belas-

tungen, die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren und damit auch das Recht auf Anwesenheit eines psychosozialen Begleiters bei jeder Vernehmung miteinschließt.

Das Gesetz lässt allerdings hinsichtlich der Ausrichtung einer derartigen Opferunterstützung keinen Zweifel dahin offen, dass sich diese regelmäßig auf die Bedeutung einer fachkundigen Orientierungshilfe für eine möglichst opferschonende, gesetzlich aber führend gebotene Wahrheitserforschung (§ 3 StPO) zu beschränken hat, ohne dabei den Stellenwert zwingender Ermittlungsvorgaben durch prozessbegleitende Sachverständige zu erreichen. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass insbesondere fachspezifisch versierte Opferberater bisweilen versuchen, Art und Zielrichtung von Befragungen ohne Rücksicht auf fundamentale öffentliche Interessen an der Wahrheitsfindung über jenes Ausmaß hinaus zu steuern, das aus der Sicht einer respektvoll schonenden Opferbehandlung (Begegnungston, Vernehmungsdauer usw.) konsequent zu beachten ist. Laufen derartige Tendenzen sachverständiger psychosozialer Prozessbegleitung, mögen sie opferspezifisch noch so gut gemeint sein, auf ein Abblocken wesentlicher Tätermittlungen hinaus, so finden sie im Gesetz keine Deckung und sind für die tatermittelnde Verfolgungsverantwortung daher unbeachtlich.

Es ist nämlich nicht zu übersehen, dass Opferschutz nicht allein die Interessensphäre des schon tatbetroffenen Opfers, vielmehr auch das (nicht allein individuelle, vielmehr öffentlich dominierte) Interesse daran berührt, das Risiko weiterer potentieller Opfer zu minimieren. Letztbezeichnetem Aspekt kommt insbesondere dann gesteigerte Bedeutung zu, wenn fassbare Gründe für die Annahme sprechen, dass (zumindest) ein bisher nicht ausgeforschter (weiterer) Täter tatinvolviert war. Auch insoweit kommt der (nicht nur im Strafrecht fundamental bedeutsame) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Tragen, indem die mit einer Ermittlungsmaßnahme konkret verbundene Opferbelastung gegen Bedeutung und Gewicht des Anlassfalles und insbesondere auch gegen jenes Risiko abzuwägen ist, das bei einem Scheitern der Tätersausforschung bzw. der Tatahndung für potentielle weitere Opfer zu gewärtigen wäre.

In Fällen von der Opferseite initiiertes, besonders einseitig ambitioniertes fachspezifischer Prozessbegleitung wird es sich zur Gewährleistung einer objektiv ausgewoge-

nen Gewichtung der teils gegenläufigen Interessen der Wahrheitserforschung einerseits und der Opfersphäre andererseits als nicht bloß empfehlenswert, vielmehr als geboten erweisen, dem sachverständigen Prozessbegleiter einen einschlägigen Amtssachverständigen gegenüberzustellen, um solcherart eine unparteiliche und umfassend objektive Interessenabwägung zu gewährleisten. Die für eine derartige Veranlassung im Einzelfall ausschlaggebenden Erwägungen obliegen der jeweils verantwortlichen Verfahrensleitung und sind in der Verfahrenspraxis in ihrer inhaltlichen Effektivität nicht anders durchzusetzen als dies auf die Wahrnehmung sitzungspolizeilicher Aufgaben zutrifft. Im konkreten Fall sind die getroffenen Abwägungen für die Kommission nicht immer nachvollziehbar.

2.5.3. Mit der Aussage der (wenn auch damals noch unmündigen) Tatzeugin Ishtar A über die Beteiligung (auch) eines - bisher nicht ausgeforschten - Fahrzeuglenkers lag ein von Anfang an fassbarer Hinweis in Richtung Mehrtäterschaft vor. Dies zudem in einem Verdachtskontext, der schwerwiegende Verbrechen zum Nachteil eines im Entführungszeitpunkt zehnjährigen Kindes und mit langfristigem sexuellem Kindesmissbrauch einen kriminellen Hintergrund zum Gegenstand hatte, dessen massives Gewicht keiner näheren Erörterung bedarf.

Auch die in der Strafanzeige vom 22. September 2006 enthaltenen Angaben von Natascha KAMPUSCH über das Verhalten des Wolfgang PRIKLOPIL während des Aufenthaltes in einem Waldstück bei Strasshof, vor der Anfahrt zum Wohnhaus in der Heinestraße 60, wiesen in diese Richtung.

Unter derartig gravierenden Rahmenbedingungen war es zwar kinderpsychologisch nahe liegend und schlüssig, die Tatermittlungen ab dem Wiederauftauchen der Natascha KAMPUSCH im Sinn der umgehend wirksamen Einflussnahmen von Experten so fortzusetzen, dass der inzwischen zur jungen Frau herangewachsenen Tatbetroffenen höchstmöglicher Schutz ihrer Intimsphäre gewährt wird. Was sich allerdings nach Lage des Falles als nicht nachvollziehbar darstellt, ist, dass eine Reihe von Gegenständen, die im Wohnhaus (samt ‚Verlies‘) des (infolge Selbstmords nicht mehr greifbaren) bekannten Täters sichergestellt worden waren, in Befolgung der ersichtlich von der Opferbegleitung ausgegangenen Impulse an das Tatopfer ausgefolgt wurden, ohne zuvor ihren objektiven und von einer zusätzlichen seelischen Op-

ferbelastung weitestgehend unabhängigen Beweiswert (insbesondere durch Anfertigung von Kopien) zu sichern. Im Einzelnen handelte es sich dabei um Videokassetten, ein Tagebuch, Bekleidung, beschriebene Zettel und diverses anderes persönliches Eigentum der Natascha KAMPUSCH, dessen Beschaffenheit bzw. Inhalt nunmehr größtenteils ebenso wenig verifizierbar ist, wie die zeitlichen und sonstigen Modalitäten der Einbringung in das so genannte ‚Verlies‘. Ein derartiger Umgang mit relevantem Beweismaterial ist bei einer eigenständigen Wahrnehmung der entsprechenden Ermittlungsverantwortung (in Richtung auch zumindest eines weiteren Tatkomplizen) mit einem umfassenden Verständnis sämtlicher Aspekte wirksamen Opferschutzes schwer in Einklang zu bringen.

Hinzu kommt, dass bei evidentem Tatverdacht in Richtung langfristiger Freiheitsentziehung mit sexuellem Kindesmissbrauch eine tatbezogene Wahrheitsermittlung nicht darauf ausgerichtet sein kann, sexuelle Missbrauchskomponenten vom Ermittlungsgegenstand auszuschließen. Dass das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen Zwecke der Strafrechtspflege selbst über höchstpersönliche individuelle Opferrechte stellt, wurde oben mit Beziehung auf § 10 Abs. 3 StPO bereits hervorgehoben.

2.6. Medienarbeit

2.6.1. Die Medienarbeit der Sicherheitsexekutive ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Dass § 10 Abs. 3 und § 169 Abs. 1 StPO punktuell Aussagen genereller Natur enthalten und dass der OGH in einer vereinzelt Entscheidung (19. Mai 1998, 10b117/98g) § 25 SPG [Kriminalpolizeiliche Beratung] als Rechtsgrundlage herangezogen hat, ändert an diesem Befund nichts. Allenfalls aus § 9 MedienG könnte auch für eine Behörde eine analoge Grundlage ausschließlich für Richtigstellungen abgeleitet werden. Ressortintern ist die Medienarbeit durch den „Medienerlass“ des BMI vom 4. August 2006, ZI. BMI-ID1400/0080-I/5/2006, geregelt, der eine dezentrale Medienarbeit fördert.

Allerdings hat die Öffentlichkeit ein Bedürfnis nach Informationen über bestimmte Handlungen und Vorgangsweisen von Behörden, insbesondere von Polizeibehörden.

Polizeiangehörige, die diesem Bedürfnis nachkommen, sehen sich aber permanent der Gefahr von Vorwürfen und mitunter auch gerichtlicher Verfolgung ausgesetzt.

Der zu evaluierende Fall „Natascha KAMPUSCH“ hat – wie im Übrigen auch der aktuelle Fall in Amstetten – eindrücklich gezeigt, welch hohes mediales Interesse an Aufsehen erregenden Kriminalfällen besteht. Generell ist festzustellen, dass die Berichterstattung in einigen Medien unter dem primären Aspekt der Befriedigung der Sensationsgier der Leserschaft gepaart mit dem – bis zu einem gewissen Grade ökonomisch verständlichen – Bestreben einer Auflagensteigerung zu erfolgen scheint.

Bereits in der Anfangsphase wurde das Handeln der Ermittler im damaligen SB in mehr oder weniger intensiver Weise durch Pressestimmen geprägt. Eine deutliche Verbesserung in der unmittelbaren Arbeitssituation konnte schließlich durch die Einsetzung eines eigenen Medienbetreuers (geschulter Offizier aus dem internen Bereich) erreicht werden. Die Informationsweitergabe an die Medien war – soweit das heute noch feststellbar ist – in dieser Phase zweckgerichtet und hatte auch unzählige Hinweise aus der Bevölkerung zur Folge.

Nach der Übertragung der Ermittlungen an die Sonderkommission waren die Handlungen auch wieder in hohem Maße durch externe Einflüsse (etwa Eingaben von P oder W , Presseberichte) bestimmt. In gewisser Weise waren die Ermittler in dieser Phase „Getriebene“, die jedem Hinweis mit der gebotenen Sorgfalt nachgingen. Anstelle des einer Evaluierung innewohnenden Elements einer systematischen Durchsicht und Bewertung des gesamten bisher vorhandenen Materials ist aus Sicht der Kommission überaus rasch eine typische Ermittlungstätigkeit getreten.

Nach dem Auftauchen von Natascha KAMPUSCH am 23. August 2006 hatte sich das mediale Interesse in einer Art und Weise verstärkt, die alles bisher Dagewesene übertraf. Ein wahrer Medienhype unter Anwesenheit von Journalisten aus allen Teilen der Welt begann, welchem die Ermittler keine adäquate Antwort entgegensetzen konnten. So sahen sie sich etwa in den Gängen des damaligen SB, wohin Natascha KAMPUSCH verbracht worden war, einer wahren Heerschar von Medienvertretern gegenüber.

Auffallend ist, dass mehrere Personen in dieser Angelegenheit den Medien für Interviews bzw. bei Pressekonferenzen zur Verfügung standen. Das Spektrum reicht von Direktor Dr. H , über Mag. Z , GenMjr. K , GenMjr. Gerhard L bis zu Insp. F . Diese ersten Medienkontakte fanden ohne entsprechende Medienbetreuung und fernab jeglicher Medienstrategie statt. Erst in weiterer Folge wurden ein Medienstratege und ein Medienbetreuer, beide aus dem internen Bereich, eingebunden, wodurch eine gewisse Entlastung, Kanalisierung und Professionalisierung erzielt werden konnte.

Festzuhalten ist, dass einige Interviews über ausdrückliche Genehmigung gegeben wurden (so etwa jenes von Insp. F). In der Folge wurde bedauerlicher Weise die Privatsphäre einiger Interviewter in einer Art und Weise von Medien ignoriert, die das Maß des Erträglichen deutlich überschritt. Einige involvierte Beamtete leiden bis heute noch an dem Erlebtem bzw. Erduldetem.

Die Informationsweitergabe an Medien ist ein heikler Bereich, der sich im engen Rahmen des Datenschutzes, der Unschuldsvermutung und des Amtsgeheimnisses zu bewegen hat. Die Genehmigung eines Fernseh-Interviews mit einer in Medienfragen nicht geschulten und in dieser Hinsicht völlig ungeübten Polizistin in einer derart heiklen Causa bewegt sich am Rande eines Verstoßes gegen die Fürsorgepflicht; umso mehr, als nicht einmal ein eingehendes Briefing vor dem Interview stattgefunden hat. Als dann Insp. F medial angegriffen und sogar Falschinformationen bzgl. ihrer angeblichen Suspendierung verbreitet wurden, wäre es „Privatsache“ der Beamtin gewesen, diese Nachteile abzuwehren. Eine Unterstützung durch den Dienstgeber konnte durch die Kommission nicht in jenem Maße festgestellt werden, wie es sich die Betroffenen erwartet und verdient hätten. Wohl muss aber dem Dienstgeber zu Gute gehalten werden, dass sein Spielraum durch die oben angeführte wenig zufrieden stellende Gesetzeslage gering war.

2.6.2. Der Kommission ist bewusst, dass das Grundrecht der Medienfreiheit einschließlich der damit zusammenhängenden Fragestellungen und Bestimmungen gewahrt bleiben muss. Dieses Grundrecht steht allerdings unter dem Gesetzesvorbehalt des Art. 10 Abs. 2 EMRK, in dem ausdrücklich festgehalten ist, dass die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt. Einer der Tatbe-

stände für die Anwendung des Gesetzesvorbehaltes ist der Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer.

Im Zusammenhang mit der Evaluierung des Falles „Natascha KAMPUSCH“ sei die Frage erlaubt, inwieweit das Grundrecht auch den Schutz aller Personen mit einschließt, die einerseits als Informanten teilweise schwere strafbare Handlungen begehen oder andererseits durch Anbot von enormen pekuniären Zuwendungen (im konkreten Fall soll für ein einziges Photo von Natascha KAMPUSCH bis zu € 70.000 geboten worden sein, für ein Video des Verlieses in Amstetten dem Vernehmen nach schon rund € 1 Mio.), die juristische Aufarbeitung verhindern, vermindern oder zumindest verzögern und dadurch die einfachsten Bedürfnisse eines Opfers nach persönlicher, emotioneller und psychologischer Freiheit in Mitleidenschaft gezogen werden.

Zur Medienfreiheit gehört auch der Schutz der inneren Pressefreiheit und des Redaktionsgeheimnisses. Es sollte im Hinblick auf die dargestellten Vorgänge überlegt werden, ob die geltenden einschlägigen einfachgesetzlichen Bestimmungen in angemessener Weise die Relation zwischen Grundrecht und möglicher Einschränkung desselben wahren. So zeigen die schon geltenden strafrechtlichen Regelungen, dass die Grenzen des Schutzes erreicht werden, falls ein Medienmitarbeiter die Informationen durch strafbare Handlungen (z.B. Korruption oder Bestimmung zum Amtsmissbrauch im Falle des Ansuchens an Ermittlungsbeamte relevante Daten herauszugeben) erlangt und dadurch selbst zum Täter wird. Diesfalls besteht nämlich insoweit kein Schutz des Redaktionsgeheimnisses mehr, als Ermittlungsmaßnahmen wie Hausdurchsuchungen udgl. auch gegenüber den Medienmitarbeitern zulässig sind (§ 144 Abs. 3 StPO). Diese Bestimmungen scheinen aber nicht auszureichen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Opfers gegenüber ausufernder medialer Berichterstattung und einer etwaigen Informationserlangung durch allfällige andere Straftaten.

Das hohe Interesse und die Allgegenwärtigkeit der Presse können – wie im vorliegenden Fall bereits dargestellt – zu Irritationen bei der Ermittlungsarbeit führen, was weder im Interesse des Opfers noch in dem der Strafverfolgung gelegen ist.

Die Medienarbeit hat sich in den letzten Jahren wesentlich verändert und verlangt nach einem möglichst professionellen Umgang. Dieser setzt neben rechtlichen Kenntnissen (etwa über den Umfang der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes) vor allem ein profundes Wissen über mediengerechtes Verhalten voraus. Um einerseits höchste Professionalität zu gewährleisten und andererseits Irritationen möglichst zu minimieren, empfiehlt die Kommission, so rasch wie möglich nach Beginn der Ermittlungen der jeweils den Fall führenden Sonderkommission ein spezielles Medienbetreuungsteam zur Unterstützung beizustellen. Dieses Team sollte für den Medienkontakt nach außen allein verantwortlich sein, aber auch nach innen wirken, indem es zum einen Inputs aus der Medienlandschaft für die Sonderkommission kanalisiert, zum anderen den einzelnen ermittelnden Beamten Hilfestellung leistet, falls dies im Umgang mit Medien nötig werden sollte (z.B. bei Fehldarstellungen hinsichtlich einzelner Beamter in den Medien oder besonders intensiven Interviewanfragen, etc). Für eine entsprechende Aus- und Weiterbildung, die die Erfüllung dieser Anforderungen ermöglicht, und eine adäquate personelle Kapazität ist Sorge zu tragen.

Umgekehrt legt die Kommission größten Wert darauf, dass auch die Medien ihre Verantwortung erkennen mögen und den zuständigen Ermittlern ein ungestörtes Arbeiten zum Wohle der Opfer und der Gesellschaft insgesamt ermöglichen. Dies gilt etwa auch für den aktuellen Fall in Amstetten. Strukturierte, seriöse und analytische Ermittlungen bedürfen naturgemäß einer gewissen Zeit und Ruhe. Das ist auch in einer an Sensationen orientierten Medienwelt zu respektieren, soll doch ein weiter andauerndes Leiden der Opfer und der betroffenen Familien verhindert sowie durch die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane auch effektive Präventionsarbeit mit Blick auf mögliche künftige Fälle geleistet werden.

Ein an den Grundwerten einer modernen demokratischen Gesellschaft (Art. 10 Abs. 2 EMRK) orientiertes Grundrechtsverständnis verlangt es, dass Personen, die Opfer eines Kapitalverbrechens geworden sind, wenigstens die gleichen Schutzrechte genießen müssen, wie jene, die diesen Schutz durch eigene Handlungen untergraben wollen. Die Informationsfreiheit als solche ist nicht in Frage zu stellen. Es kann aber nicht dem Sinn der Informationsfreiheit entsprechen, diesen Schutz auch dann zu gewähren, wenn damit die Rechte des Opfers verletzt werden oder Informa-

tionsmaterial durch strafrechtlich relevantes Verhalten, insbesondere durch Anstiftung zum Amtsmissbrauch, beschafft wird. Es muss ein Grundrechtsverständnis angestrebt werden, das beiden Interessen Rechnung trägt.

2.7. „Vertuschung“

2.7.1. Der erste in diese Richtung gehende Vorwurf ergibt sich aus der Behauptung von Dr. H , entgegen seinen Vorschlägen sei nach dem Auftauchen von Natascha KAMPUSCH keine Evaluierung des Falles in die Wege geleitet worden.

Es ergeben sich im vorliegenden Zusammenhang zwei Fragen, nämlich ob überhaupt von „Vertuschung“ gesprochen werden kann, und ob weiters eine politische Verantwortlichkeit der damaligen Bundesministerin für Inneres für die in Rede stehende Situation gegeben war.

Der Ausdruck „Vertuschung“ hat keinen juristischen Charakter, man kann darunter die verschiedensten Tatbilder unterbringen, von Missbrauch der Amtsgewalt angefangen bis zu rechtlich nicht angreifbaren Maßnahmen zur Geheimhaltung von Sachverhalten. Infolge seiner Vieldeutigkeit eignet dem Ausdruck eine deutliche emotionale Komponente, wie sich dies auch in den Reaktionen von Politik und Medien sehr deutlich gezeigt hat.

Die Anregung von Dr. H zu einer Evaluierung der Polizeiarbeit in der Sache KAMPUSCH ist von der Ressortleitung nie ausdrücklich abgelehnt worden; es ging ausschließlich um die Wahl des Zeitpunktes sowie um das durchführende Organ. Es lag ein konkreter Vorschlag dahingehend vor, die Evaluierung der Sicherheitsakademie zu übertragen; dieser Vorschlag ist vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit ausdrücklich gebilligt worden. Es besteht kein Grund für die Annahme, dass in rechtswidriger Weise Fehler bei der Polizeiarbeit unterdrückt werden sollten.

Ebenso wenig besteht Grund für die Annahme, dass ein „Hinausschieben“ der Evaluierung auf Wunsch der damaligen Ressortchefin im Hinblick auf die Wahlen zum Nationalrat im Oktober 2006 stattgefunden habe. Zwar hat Dr. H im Rahmen

seiner Darstellung vor der Evaluierungskommission den damaligen Brigadier T die Äußerung in den Mund gelegt, „die Chefin wolle keinen Skandal vor den Wahlen“. Ob die damalige Bundesministerin für Inneres eine solche Äußerung wirklich gemacht hat, wird sich heute mit Sicherheit nicht mehr feststellen lassen. Weder in dem einen noch in dem anderen Fall handelt es sich aber um eine „Vertuschung“, weil es ausschließlich um den Zeitpunkt der Evaluierung und nicht um deren Stattfinden als solches gegangen ist.

In der Darstellung des Sachverhalts wurde erwähnt, dass der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit in einem Mail vom 20. Juli 2007 die Evaluierung des Falles KAMPUSCH mit näherer Begründung als „nicht prioritär“ bezeichnet hat.

In einem ebenfalls in der Sachverhaltsdarstellung erwähnten Mail von Dr. H an verschiedene Organisationseinheiten des BMI ist unter anderem im Zusammenhang mit der Frage der Evaluierung auf mögliche Amtshaftungsansprüche des Opfers hingewiesen worden. Daraus einen Vorwurf in Richtung „Vertuschung“ abzuleiten ist aber unzulässig, weil dem Rechtsvertreter des Opfers die Möglichkeit der Akteneinsicht eingeräumt war und damit auch der Zugang zum offenbaren Versäumnis im Zusammenhang mit dem Hinweis des Hundeführers offen stand. Aus der Anzeige der SOKO an die Staatsanwaltschaft vom 22. September 2006 ist dieser Punkt deutlich ersichtlich gewesen.

2.7.2. Eine weitere mögliche „Vertuschung“ könnte im Zusammenhang mit der sicher nicht adäquat behandelten Mitteilung des Hundeführers RevInsp. P vom 14. April 1998 gesehen werden. Dr. H wies darauf hin, dass mit dieser Mitteilung nicht sachgemäß umgegangen worden sei. Er behauptete auch, es sei ihm per Weisung untersagt worden, Erhebungen zum Hinweis des Hundeführers zu veranlassen. In seinem Mail vom 26. September 2006 an Brigadier T warf Dr. H im Zusammenhang mit dem Hinweis des Hundeführers und mit anderen Sachverhaltselementen konkrete Fragen auf.

2.7.2.1. Mit der Tragweite des Hinweises des Hundeführers beschäftigt sich der zweite Zwischenbericht sehr ausführlich. Er kommt zum Ergebnis, dass hier zweifellos ein Ermittlungsfehler vorgelegen ist, dass es sich aber um einen Hinweis „vom

Hörensagen“ gehandelt hat und außerdem eine im Verlies versteckte Person auch im Fall einer Hausdurchsuchung mit Einsatz eines Diensthundes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gefunden hätte.

Die fehlerhafte Vorgangsweise im Zusammenhang mit dem Hinweis des Hundeführers könnte Gegenstand zivilrechtlicher Forderungen des Opfers an den Bund sein. Es handelte sich außerdem um eines jener Sachverhaltselemente, für die eine Evaluierung angebracht erschien. Ein Grund zu besonderer Eile bestand aber nicht.

Der Fehler ist zu einem Zeitpunkt gemacht worden, zu dem ein anderer Bundesminister für Inneres im Amt war als unmittelbar vor der Nationalratswahl 2006. Eine „Vertuschung“ von Seiten der Ressortleitung, wenn sie überhaupt vorlag, konnte daher keinen parteipolitischen Charakter haben. Dass andere Organe im Sicherheitsapparat allenfalls daran interessiert waren, das Thema „Hinweis des Hundeführers“ nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen, mag durchaus zutreffend sein (siehe dazu die nachstehenden Ausführungen). Ein Grund zur Eile bei der Information der Öffentlichkeit bestand jedenfalls nicht.

2.7.2.2. Das Thema „Hinweis des Hundeführers“ spielte allerdings auch eine Rolle beim Besuch von zwei Erhebungsorganen (Cheflnsp. K und Bezlnsp. S) am 29. September 2006 bei Hundeführer Revlnsp. P . Dieser Besuch geschah im Auftrag des „SOKO-Leiters“ (GenMjr. K) und zwar *„für die SOKO zu schauen, ob Revlnsp. P der Diensthundeführer ist und ob das so gewesen ist, wie im Aktenvermerk des SB geschrieben.“*

Nach der Darstellung, die der Hundeführer Revlnsp. P selbst vor der Evaluierungskommission gegeben hat, zeigten ihm die beiden Ermittlungsbeamten den Akt und sagten im Anschluss daran: *„Bitte sag nichts!“* Es sei schlampig gearbeitet worden und es gäbe Dinge, die „sie“ noch erheben müssten. Im Anschluss danach habe es ein Telefonat eines der beiden Erhebungsbeamten mit einer weiteren Person gegeben, die mit „Herr Doktor“ angesprochen worden sei. Dem gegenüber behauptet Cheflnsp. K , er habe Revlnsp. P nur den Rat gegeben, *„nicht in die Presse zu gehen“*. Das Telefongespräch sei nicht mit einem „Doktor“, sondern mit GenMjr. K geführt worden.

Tatsache ist es, dass die beiden Ermittlungsbeamten über das Gespräch mit Rev-Insp. P einen kurzen Aktenvermerk anlegten. Darin ist festgehalten, dass Rev-Insp. P ausdrücklich bestritt, etwas über die Vorliebe von P für kleine Kinder und für Waffen gesagt zu haben. Dies steht in Widerspruch zu den Ausführungen des nunmehrigen Cheflnsp. F über den Inhalt des telefonischen Hinweises von Revlnsp. P am 14. April 1998. Die Kommission sieht keinen Grund, die Aussagen von Cheflnsp. F in Zweifel zu ziehen. Bei Weglassung der beiden gerade zitierten Behauptungen erweist sich der Hinweis des Hundeführers aber als geradezu nichtssagend.

Revlnsp. P hat im Gespräch mit der Evaluierungskommission ausdrücklich behauptet, er habe nie von einer Vorliebe P für kleine Kinder und Waffen gesprochen, was – wie erwähnt – in einem eindeutigen Widerspruch zu den Aussagen von Cheflnsp. F vor der Evaluierungskommission steht. Diese Divergenz ist auffallend, weil kein plausibles Ermittlungsmotiv für den am 29. August 2006 stattgefundenen Besuch der beiden Ermittlungsbeamten bei Revlnsp. P zu erkennen ist.

Die Initiative zu diesem Besuch ist nach dem Aktenvermerk der beiden Ermittlungsbeamten von GenMjr. K ausgegangen; dieser bestätigt dies allerdings nicht. Ob die Kontaktaufnahme auf dessen persönliche Initiative zurückging oder ob er damit einem Auftrag vorgesetzter Organe folgte, war nicht feststellbar.

2.7.3. Im Zusammenhang mit „Vertuschungsfragen“ sind aber auch Aussagen im Rahmen der Medienarbeit erwähnenswert: So erklärte GenMjr. K bei der Pressekonzferenz vom 25. August 2006, dass Wolfgang PRIKLOPIL kurz nach dem Verschwinden der Natascha KAMPUSCH von der Polizei überprüft worden sei, dass er aber ein „Alibi“ gehabt hätte. Gegenüber der Kommission begründete er seine Aussagen damit, dass die Kollegen vom SB zu PRIKLOPIL gefahren seien, ihn überprüft, das Ergebnis aktenkundig gemacht und sich damit zufriedengegeben hätten.

Diese Aussagen sind in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Hätte PRIKLOPIL ein Alibi gehabt (so, wie es die Öffentlichkeit versteht, dass er also zur Tatzeit nachweislich

an einer anderen Örtlichkeit war), dann hätte er am 2. März 1998 zum fraglichen Zeitpunkt nicht am Tatort sein können. Diesfalls hätte es zumindest noch einen oder zwei weitere Täter geben müssen. Zum anderen wurde damit die Öffentlichkeit aus objektiver Sicht von GenMjr. K falsch informiert (ein kriminalistischer Grund dafür ist nicht ersichtlich). Mit anderen Teilnehmern an dieser Pressekonferenz war diese Auskunft nicht abgesprochen (so deren übereinstimmenden Aussagen bei der Kommission).

Bei aller Problematik der dargestellten Vorgänge kann eine „Vertuschung“ darin nicht gesehen werden, weil den Behauptungen des GenMjr. K, die Aktenlage eindeutig entgegensteht; diese stand sowohl dem Untersuchungsrichter, dem Staatsanwalt sowie im Wege der Akteneinsicht dem Rechtsvertreter des Opfers und damit auch Natascha KAMPUSCH selbst zur Verfügung.

2.7.4. In der Tageszeitung „heute“ ist der Ausdruck „Vertuschung“ auch im Zusammenhang mit dem unter Punkt 2.4.1. behandelten Umgang mit den Niederschriften über die Einvernahme von Natascha KAMPUSCH verwendet worden (Überlassung an Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter ohne Zurückbehaltung von Kopien). Diese Vorgangsweise ist kritikwürdig; mit „Vertuschung“ hat sie nichts zu tun. Denn Staatsanwalt und Untersuchungsrichter waren informiert; unter diesen Umständen kann von einer rechtswidrigen „Vertuschung“ nicht die Rede sein.

2. 8. Kabinette

Im ersten Zwischenbericht ist im Zusammenhang mit dem Mail-Wechsel zwischen Dr. H und dem damaligen Brigadier T auf den Umstand hingewiesen worden, dass Ersterer immer wieder von „Weisungen“ spricht, während T diesen Ausdruck vermeidet. Dies gab Anlass zu Ausführungen im Zwischenbericht zur Rechtsstellung der „Kabinette“ und zu ihrer Weisungsbefugnis. Im Zusammenhang damit wurde in dem Zwischenbericht die folgende Empfehlung aufgenommen:

„Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass ein Bundesminister sich der Mitarbeiter seines Kabinetts bedient um seine eigenen Weisungen an die in der „Linienorganisation“ tätigen Bediensteten weiter zu geben. Es darf aber keinen Zweifel darüber ge-

ben, ob es sich im Einzelfall um eine dem Bundesminister zuzurechnende Weisung handelt oder nicht; dies wäre insbesondere den Mitgliedern des Kabinetts zu empfehlen. Es gibt jedenfalls keine Rechtsvermutung in der Richtung, dass vom Kabinett eines Bundesministers oder seinen Mitarbeitern ausgehende Willenskundgebungen als Weisungen des Bundesministers zu betrachten wären.“

An dieser Empfehlung wird ebenso festgehalten, wie an den Rechtsausführungen im ersten Zwischenbericht über die Stellung der Kabinette. Allerdings kann nicht an einer Darstellung vorbeigegangen werden, die Dr. H in seinem Gespräch mit der Evaluierungskommission im vorliegenden Zusammenhang gemacht hat: *„Zunächst als ich im Kabinett war, hat Strasser zu uns gesagt, wenn ihr redet, redet der Minister. Ich kam im Februar 2000 in das Kabinett von Strasser. Es ist davon auszugehen, dass, wenn vom Kabinett etwas kommt, es dem Minister zugerechnet wird.“*

Dies steht in klarem Widerspruch zu der Interpretation, wie sie in der gerade wiedergegebenen Empfehlung gemacht wurde. Es ist aber nicht überraschend, dass offensichtlich im Ressortbereich (keineswegs nur des Bundesministers für Inneres!) eine Deutung der Aussagen von Kabinettsmitgliedern im Sinne der dargestellten Interpretation des Bundesministers Dr. STRASSER stattgefunden hat.

Bei einer solchen, offenbar weitgehend gängigen Interpretation entsteht aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Grauzone, weil diesfalls in den seltensten Fällen feststellbar sein wird, ob es sich bei einer Willensäußerung eines Kabinettsmitgliedes um eine als Weisung des Ressortchefs zu wertende handelt. Der offenbar in der Praxis bestehende Zustand macht es möglich, dass sowohl der Ressortchef als auch das Kabinettsmitglied sich ins Dunkle zurückziehen, sodass nicht mehr festgestellt werden kann, wer welche Intention wirklich gehabt hat. Welche Implikationen damit verbunden sein können, zeigt die heftige Diskussion zwischen Dr. H und dem damaligen Brigadier T samt damit verbundenen Vermutungen über die Intention der damaligen Bundesministerin für Inneres deutlich genug. Es muss zumindest verlangt werden, dass Kabinettsmitglieder genaue Aufzeichnungen über solche Aufträge führen, die als Weisungen des Ressortchefs zu werten sind. Andernfalls ist es so gut wie ausgeschlossen, die verfassungsrechtliche Ministerverantwortlichkeit wahrzunehmen.

2.9. Auswahl der Führungskräfte

Die Kommission hat sich bereits im zweiten Zwischenbericht (Beilage 2) zum Thema der Auswahl von Führungskräften wie folgt geäußert: *„Gerade in Anbetracht der sich ständig verändernden inhaltlichen Fragestellungen empfiehlt die Kommission, bei Neubesetzungen innerhalb einer auf ergänzende Serviceleistung ausgerichteten Zentralstelle überwiegend auf fachliche Eignung zu achten und allfällige andere mögliche positiv zu bewertende Faktoren und persönliche Verbindungen und Zugehörigkeiten als sekundär anzusehen.“*

In diesem Zusammenhang erscheint der Kommission noch ergänzend folgende Festlegung als unumgänglich: Gerade die Bereiche Sicherheit, Gesundheit und Bildung erscheinen als zu wertvolle Güter, als dass ihre Repräsentanz lediglich am Grad der Loyalität und / oder einer persönlichen Nahebeziehung zu einer bestimmten ideologischen Ausrichtung gerechtfertigt erscheint. Genauso entbehrlich erscheint der Kommission die Bestellung von Personen in Führungsfunktionen alleine aufgrund einer speziellen fachlichen Eignung, die aber sehr wenig mit dem „Führen“ anderer MitarbeiterInnen zu tun hat.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass jeder zukünftige Angehörige der Exekutive mehrtägige physiologische, aber auch psychologische Test- und Messverfahren positiv bestehen muss, bevor er überhaupt zur Ausbildung zugelassen wird. Darüber hinaus wird bei einigen speziellen Bereichen bereits sehr genau darauf geachtet, wer mit welchen Fähigkeiten und Voraussetzungen dort eingesetzt wird. Es ist offensichtlich, dass eine Person, welche im Funkstreifendienst eingesetzt wird, grundsätzlich andere Fähigkeiten und Verhaltensbereiche abdecken muss, als jemand bei einer Sondereinheit oder als Hubschrauberpilot.

Es erstaunt in diesem Zusammenhang daher wenig, dass gerade jene Fragestellungen, für die sich die Kommission nunmehr eine ausreichende Antwort zu finden bemüht (Wurden in dieser Causa mit geliehener Autorität Weisungen erteilt? Wurde versucht, inhaltlichen Fragestellungen nicht oder nur teilweise nachzugehen? Wurde komplexen interdisziplinären Herausforderungen des Falles auch entsprechend pro-

fessionell begegnet?) auch mit einer Gegenfrage beantwortet werden kann: Waren bei der Aufarbeitung dieses Falles auch jene Personen in den Führungspositionen, die dafür geeignet erschienen bzw. erscheinen? Die Antwort auf diese Frage erscheint der Kommission jedoch deshalb als schwierig, weil für Führungskräfte offenbar kein objektiver Maßstab zur Verfügung stand bzw. zu steht. Diesen Umstand erachtet die Kommission als verbesserungswürdig, weil, wie bereits erwähnt, jeder Streifenpolizist als geeignet befunden werden muss. Führungskräfte, welche inhaltliche und personelle Entscheidungen über hunderte Menschen sachlich ruhig und abwägend zu treffen haben, mediale Aussagen fachlich und taktisch richtig tätigen oder scharf formulierten Klagsdrohungen ruhig und gelassen entgegen sollten, werden derzeit nicht bzw. kaum auf diese Fähigkeiten getestet, bevor sie in diese Führungspositionen bestellt werden. Wenn aber schon der hierarchisch nachgeordnete Streifenpolizist vielfältigen Tests unterzogen wird, ist ein verantwortungsadäquates, objektives Auswahlverfahren für Führungskräfte zur Feststellung ihrer Führungs- und/oder (Krisen-)Managementqualitäten umso mehr erforderlich.

2.10. Informationsmanagement

2.10.1. Der objektive und sorgsame Umgang mit Information (natürlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben) ist eine zentrale Voraussetzung für eine professionelle Arbeit der Polizei, ganz besonders auch im Dienste der Strafjustiz.

Der Umgang mit Information in der gegenständlichen Angelegenheit veranlasst die Kommission zu folgenden Ausführungen:

2.10.2. Informationsmanagement in der Anfangsphase

Der Kriminalfall „Natascha KAMPUSCH“ war insoweit ein außergewöhnlicher, weil er aus Sicht des Informationsmanagements aus zwei komplexen Bereichen bestand:

Einerseits wurden intensive Ermittlungen im sozialen Umfeld des verschwundenen Mädchens geführt. Dies aus der kriminalistischen Erfahrung heraus, dass bei solchen Straftaten der Täter (bzw. Mittäter) häufig im sozialen Nahbereich, ja sogar im familiären Umfeld zu finden ist.

Die Informationen, die insoweit gesammelt werden, sollen die Kriminalisten in die Lage versetzen, sich ein Bild über das soziale Umfeld zu machen. Die einzelnen Informationen sollen sich also ergänzen und zusammen – vergleichbar einem Puzzle – eine Gesamtinformation darstellen, die dann gegebenenfalls die Möglichkeit eröffnet, durch intensivere Arten der Ermittlungen (z.B. Hausdurchsuchungen) Beweise sammeln zu können.

Wird in diesem Komplex eine Information nicht entsprechend verarbeitet bzw. geht sie ungenützt verloren, mag das zwar die Arbeit erschweren, es ist aber durchaus möglich, dass diese Information durch andere gänzlich oder zumindest teilweise ersetzt wird. Kurzum: Eine einzelne verlorene Information wird kaum zum Scheitern der gesamten Ermittlung führen.

Ganz anders sieht es im zweiten Bereich der Anfangsermittlungen aus: Die Beamten hatten einerseits die Aussage der 12jährigen Zeugin zu einem von den Tätern benutzten Fahrzeug. Andererseits wurde durch umfangreiche Öffentlichkeitsmaßnahmen – teils direkt durch Anbringen von Fahndungsplakaten usw. teils über die Medien – versucht, möglichst viele Hinweise aus der Bevölkerung zu bekommen.

In diesem Bereich ist jede einzelne eingehende Information für sich zu betrachten (abgesehen vom Fall, dass mehrere Hinweise beispielsweise in Bezug auf eine bestimmte Person eingehen). Jede einzelne Information kann der Durchbruch in den Ermittlungen sein. Eine verloren gegangene Information ist deswegen auch nicht durch andere zu ersetzen.

In solchen Konstellationen ist daher ganz besonders sorgfältig mit allen Hinweisen bzw. Ermittlungsansätzen umzugehen. Jede einzelne Information ist kriminalistisch umfassend (möglichst unter Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips) abzuarbeiten und dann zu bewerten.

Legt man diese abstrakten Gedanken den Ermittlungen in der Anfangsphase zugrunde, zeigt sich, dass der erste Bereich, also die Ermittlungen im Familien- bzw. Bekanntenkreis, umfassend und abschließend erledigt wurde. Trotz intensiver Ermitt-

lungen war es nicht möglich, einen Verdacht gegen eine bestimmte Person herauszuarbeiten.

Anders sieht die Sache allerdings bei der Bearbeitung der Informationen zum zweiten Komplex aus. Hier wurden 1520 Fahrzeuge und 650 Personen „überprüft“. Allerdings zeigt schon die erste Überprüfung des PRIKLOPIL vom 6. April 1998 Mängel. Hatten doch die Beamten, die die „Fahrzeug(!)-Überprüfung“ bei ihm vornahmen, nach ihren Angaben nicht einmal von der Personsbeschreibung der einzigen Zeugin Kenntnis.

Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass PRIKLOPIL über ein Fahrzeug verfügte, das nach der Beschreibung der Zeugin als Tatfahrzeug in Betracht kam; weiters konnte er kein Alibi für die Tatzeit nennen, sondern gab an, dass er allein zu Hause gewesen sei. Daher konnte seine Täterschaft nicht ausgeschlossen werden. Die Beamten stellten insgesamt nichts fest, was gegen die Täterschaft PRIKLOPILS sprach. Dass zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Verdachtslage gegen PRIKLOPIL vorlag, ändert an diesem Befund nichts. Zumindest hätte das Ermittlungsergebnis insoweit jedenfalls „in Evidenz“ genommen werden müssen, als – sofern andere Ermittlungen nicht zum Erfolg führen – weitere Ermittlungen in Hinblick auf PRIKLOPIL angebracht gewesen wären. Natürlich ist diese Aussage auch für alle anderen Personen zutreffend, die in dieser Phase überprüft wurden und die gleichfalls nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Täter auszuschließen waren.

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass eine stichprobenartige Durchsicht anderer Überprüfungen im gegenständlichen Fall wesentlich intensivere und umfassendere Ermittlungen zeigte, die im Ergebnis jeweils tatsächlich den Ausschluss der konkreten Person aus dem Kreis der eventuellen Täter ermöglichten.

Der Befund eines unzulänglichen Umgangs mit Informationen gilt auch für den zweiten Hinweis auf PRIKLOPIL, also jenen des Hundeführers RevInsp. P . Schon für sich allein genommen wurde die dabei bekannt gewordene Information nicht umfassend abgearbeitet. Die bloße Nachfrage am Gendarmerieposten und das Ablegen des Aktenvermerks, nachdem von dort bekannt gegeben worden war, dass auf

eine Anfrage von Cheflnsp F vom 6. April 1998 bereits berichtet worden war, erscheint als nicht sachgerecht. Gerade deshalb wurde auch nicht erkannt, dass die erste Überprüfung zu keiner Entlastung PRIKLOPILS geführt hatte.

Gemeinsam hätten die Inhalte der beiden Informationen (ein Fahrzeug, das als Tatfahrzeug in Betracht kommt, kein Alibi, „Sonderling“, „sexuelle Orientierung zu Kindern“) zwar auch keinen konkreten Tatverdacht ergeben. Für weiterführende Ermittlungen wären damit aber ausreichend Ansätze vorhanden gewesen, wie etwa eine neuerliche Kontaktaufnahme mit ihm, samt Klärung der sozialen Umstände (ledig, alleine lebend usw).

Dass die beiden Informationen in Hinblick auf Wolfgang PRIKLOPIL nicht sachgerecht und umfassend abgearbeitet wurden, hat sicher viele Ursachen. Insbesondere sind das völlige Fehlen eines Vier-Augen-Prinzips und der zu wenig systematische Umgang mit den Überprüfungsergebnissen zu nennen. Natürlich darf nicht übersehen werden, dass das Ermittlerteam (das ja im Kern lediglich aus sechs Beamten bestand, während andere Kriminalisten nur zuarbeiteten) mit einer unüberschaubaren Fülle von Hinweisen konfrontiert und zusätzlich einem enormen Erfolgsdruck ausgesetzt war. Keinesfalls darf das Fehlen eines sachgerechten Informationsmanagements den handelnden Ermittlern angelastet werden. Solche komplexen Informationsbearbeitungstools müssen institutionalisiert bereitgestellt und können nicht in der „heißen Phase“ von den handelnden Beamten selbst organisiert werden.

2.10.3. Informationsmanagement bei der Übertragung der Amtshandlung an die KA Burgenland:

Nachdem Dr. H die Übernahme der Amtshandlung durch die KA Burgenland verfügt hatte, wurden sämtliche Unterlagen von Beamten dieser Dienststelle beim SB abgeholt. Dass das Verständnis der Beamten des SB hierfür gering war (diese empfanden dies eher als „feindliche Übernahme“), war kaum zu vermeiden. Wäre bei der KA Burgenland tatsächlich nur der bestehende Akt „evaluiert“ bzw. noch einmal komplett durchgearbeitet worden, wäre trotzdem zumindest in gewissen Abständen eine Kontaktnahme mit den Beamten, die den Akt vorher bearbeitet hatten, angebracht gewesen, weil sicher nicht jede Information lückenlos im Akt doku-

mentiert werden konnte. Umso mehr wäre dies im gegenständlichen Fall notwendig gewesen, als die Beamten der KA Burgenland intensiv weiterermittelten, was eine zumindest in unregelmäßigen Abständen stattfindende, gemeinsame Besprechung zweckdienlich erscheinen hätte lassen.

3. Operative Einschätzung durch die Kommission

Bei der Evaluierung des in Rede stehenden Falles gewann die Kommission – wie oben schon mehrfach angesprochen – nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen den Eindruck, dass die sachdienlichen Ermittlungsansätze bisher nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Dazu wurde in Anknüpfung an den Evaluierungsauftrag des Bundesministers für Inneres (siehe erster Zwischenbericht – Beilage 1) unmittelbarer Kontakt zur Oberstaatsanwaltschaft Wien hergestellt.

4. Zusammenfassung

4.1. Bewertung

Die Situation nach dem Wiederauftauchen der Natascha KAMPUSCH war charakterisiert durch die Erkenntnis, dass mit Beziehung auf die Person des mutmaßlichen Täters PRIKLOPIL ein Fahndungsfehler unterlaufen sein könnte. Dies hat den Direktor des Bundeskriminalamtes Dr. H. [Name] zur Fehlersuche veranlasst.

Eine kritiklose Haltung der zuständigen Organe führte dazu, dass eine Anzahl von nicht vom Gericht bestellten Personen eine Art „Schutzschirm“ um Natascha KAMPUSCH bilden konnte, der die ohnehin schwierigen kriminalpolizeilichen Ermittlungen um und rund um Wolfgang PRIKLOPIL durch Vorgaben, Einschränkungen und Restriktionen erheblich erschwerte. Die Frage, was in den Wochen vor dem Verschwinden von Natascha KAMPUSCH bzw. in all den Jahren danach wirklich geschehen sei und wer dabei welche Rolle gespielt habe, trat dem gegenüber in den Hintergrund.

Die aus Beamten des Landesgendarmieriekommandos Burgenland (später des Landespolizeikommandos Burgenland) bestehende Sonderkommission hat erst nach dem Wiederauftauchen der Natascha KAMPUSCH einen absolvierten Juristen als behördlichen Leiter erhalten. Es fehlten Medienbetreuer, und es fehlten Amtssachverständige auf dem Gebiet der Psychologie und der Psychiatrie. Dies hat die oben dargestellte Entwicklung gefördert.

Die mit Natascha KAMPUSCH aufgenommenen Niederschriften wurden im Original von Beginn an bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Untersuchungsrichter verwahrt, ohne dass die Sicherheitsbehörde eine Kopie zurückbehalten hätte (selbst alle diesbezüglichen Dateien wurden gelöscht). Begründet wurde dies mit dem notwendigen Schutz der Sonderkommission vor einem allfälligen Vorwurf, es seien Informationen von ihr an Medien weitergegeben worden. Bei aller Würdigung der ohne Zweifel äußerst schwierigen Situation, in der sich die ermittelnden Beamten befanden, war diese Vorgangsweise unzulässig.

Opferschutz, der im vorliegenden Fall eine bedeutende Rolle spielte, berührt nicht nur die Interessensphäre des schon tatbetroffenen Opfers, sondern auch das öffentliche Interesse daran, das Risiko weiterer potentieller Opfer zu minimieren. Es war zwar kinderpsychologisch naheliegend und schlüssig, dem Opfer höchstmöglichen Schutz seiner Intimsphäre zu gewähren. Nicht nachvollziehbar erscheint, dass eine Reihe von Gegenständen an das Tatopfer ausgefolgt wurde, ohne zuvor ihren objektiven und von einer zusätzlichen seelischen Belastung des Opfers weitestgehend unabhängigen Beweiswert (etwa durch Anfertigung von Kopien) zu sichern.

Medienarbeit muss sich am verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutz der Informationsfreiheit orientieren. Die richtige Balance zwischen dem Schutz der Interessen der Medien, dem Schutz der sonst betroffenen Personen, insbesondere des Opfers, und dem öffentlichen Interesse an der Wahrheitsfindung konnte im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.

Bedienstete der Sicherheitsexekutive, die im Zusammenhang mit Medienarbeit Vorwürfen ausgesetzt waren, waren bei der Verfolgung ihrer rechtlichen Interessen weitgehend auf sich gestellt.

Vier Sachverhaltselemente wurden im Bericht als mögliche Fälle von „Vertuschung“ erörtert; nur in einem dieser Fälle (Besuch von zwei Ermittlungsbeamten beim Hundeführer RevInsp. P. samt divergierender Aussagen über den entsprechenden Auftrag) könnte eine solche Annahme nicht ausgeschlossen sein. Ein parteipolitisches Motiv ist auch in diesem Fall nicht zu erkennen.

Die Rolle der „Kabinette“ der Regierungsmitglieder kann dahingehend charakterisiert werden, dass ein deutliches Spannungsverhältnis zwischen ihrer rechtlichen Position und dem tatsächlichen Agieren in der Praxis besteht. Dadurch kann gerade in sensiblen Fällen – bewusst oder unbewusst – eine „Grauzone“ entstehen.

Bei der Auswahl von Führungskräften auf höherer und höchster Ebene steht ein verantwortungsadäquates, objektives Verfahren zur Feststellung von Führungs- und/oder (Krisen-)Managementqualitäten nicht im ausreichenden Maß zur Verfügung.

Das Informationsmanagement im vorliegenden Fall war insgesamt verbesserungsbedürftig. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Hinweisen auf die Person des mutmaßlichen Täters Wolfgang PRIKLOPIL.

Die Kommission gewann den Eindruck, dass die sachdienlichen Ermittlungsansätze im vorliegenden Fall bisher nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Dazu wurde in Anknüpfung an den Evaluierungsauftrag des Bundesministers für Inneres unmittelbarer Kontakt zur Oberstaatsanwaltschaft Wien hergestellt.

4.2. Empfehlungen

Auf der Basis sämtlicher fallbezogenen Erkenntnisse fasst die Kommission nachstehende

EMPFEHLUNGEN

zusammen:

1. In Kriminalfällen besonderer Bedeutung und Schwierigkeit sowie außergewöhnlichen Umfangs wäre eine personell ausreichend ausgestattete und interdisziplinär zusammengesetzte Sonderkommission einzusetzen. Dabei wäre eine der laufenden operativen Belastung enthobene Nachbearbeitung, Zusammenführung und begleitende Evaluierung der einlangenden Ermittlungsergebnisse zu gewährleisten. Besonderer Wert wäre auf einen adäquaten Ermittlungskreislauf (zB. durch einen „Informationsknotenpunkt“, bei dem alle ein- und zurücklaufenden Informationen und Ermittlungsergebnisse zusammengeführt werden) unter Einhaltung des sogenannten Vieraugenprinzips zu legen. Dabei sollte insbesondere darauf Bedacht genommen werden, welche Beamten zu welcher inhaltlichen Themenstellung die meiste Erfahrung anzubieten haben, wobei gerade dabei nach Ansicht der Kommission einer Zentralbehörde, wie etwa dem Bundeskriminalamt, eine entscheidende Rolle im Sinne einer „Servicedienststelle“ zukommen muss.
2. Ein Ermittlungsteam von ausreichender Größe orientiert am Umfang des jeweils vorliegenden Kriminalfalls sollte interdisziplinär zusammengesetzt sein.

Solchen Teams sollten jedenfalls auch Juristen, Analysten und Medienbetreuer – in besonderen Fällen auch Kriminalpsychologen – beigezogen werden. Gegebenenfalls wäre auch die Bestellung eines Amtssachverständigen aus dem Gebiet der Psychologie oder Psychiatrie zur Unterstützung des Teams bei der Staatsanwaltschaft anzuregen.

3. Es erscheint der Kommission als unumgänglich, dass durch fortlaufende Schulungs- und auch rein auf Informationsweitergabe ausgerichtete Veranstaltungen allen Dienststellen in Österreich die inhaltlich ergänzenden und nicht inhaltlich ersetzenden Werte einer Zentralbehörde nahegelegt werden. Gerade in Anbetracht der sich ständig verändernden inhaltlichen Fragestellungen empfiehlt die Kommission bei Neubesetzungen innerhalb einer ergänzenden Serviceleistung ausgerichteten Zentralstelle überwiegend auf fachliche Eignung zu achten und allfällige andere positive Faktoren sowie persönliche oder sonstige Verbindungen als sekundär anzusehen.
4. Im Fall der Errichtung von Sonderkommissionen sollte unmissverständlich klargestellt werden, im Namen welcher Sicherheitsbehörde sie tätig sind.
5. Innerhalb der Sonderkommission haben ebenfalls klare Zuständigkeits- und Verantwortungsstrukturen zu herrschen. So ist z.B. eindeutig festzulegen, wer Ermittlungsansätze definiert, wer die entsprechenden Erhebungen durch- und wer die Ergebnisse zusammenführt und bewertet. Es geht nicht an, dass ein Mitglied etwa Erhebungs-, Bewertungs- und womöglich noch zusätzlich Medienarbeit leistet. Eine Konzentration auf bestimmte Aufgaben ist erforderlich, um eine optimale Erledigung der jeweiligen Arbeitsaufträge zu gewährleisten. So sollte etwa das Team, das Ergebnisse einzelner Erhebungen zusammenführt und bewertet, – unabhängig von der bereits in der Empfehlung 1 skizzierten Informationsstruktur – freigestellt von medialen Anfragen arbeiten können, das Medienbetreuungsteam sich hingegen voll auf den Umgang mit Medien konzentrieren können, ohne zwischendurch Ermittlungen führen zu müssen. Eine solche Aufgabenteilung könnte sowohl die individuelle Belastung in akzeptablen Grenzen halten wie auch systembedingte Energie- und Reibungsverluste vermindern.

6. Für die Erhebungsarbeit selbst empfiehlt die Kommission vor allem in Abhängigkeitsfällen die Ausarbeitung standardisierter Frage- und Checklisten, z.B. für die Befragung der Familienmitglieder oder allfällig zu überprüfender Personen im Rahmen von Kfz-Überprüfungen sowie Niederschriftenauswertungsblätter (Beispiele siehe Beilagen 3 bis 5). Sowohl bei der Erhebung wie bei der Bewertung der Ergebnisse können dadurch Fehlerquellen, etwa zu der Frage, was bereits Gegenstand einer Befragung oder Überprüfung (z.B. Alibi) war, möglichst weitgehend vermieden werden. Insbesondere wäre eine Art „Alarm-system“ für jene Fälle zu erarbeiten, in denen mehrere voneinander unabhängige Hinweise auf tatkausale Zusammenhänge (eine Person, eine Örtlichkeit, ein Fahrzeug usw.) einlangen. Dabei ist es freilich wesentlich, auf die Beurteilung der früheren Hinweise und Bewertungen der diesbezüglich erfolgten Erhebungen Rücksicht zu nehmen.
7. Die Kommission empfiehlt, für Sonderkommissionen Strukturen und Abläufe zu erarbeiten, die im Ermittlungsteam stets denselben Informationsstand gewährleisten (z.B. regelmäßige Besprechungen, aktuell zu haltende Intranetseite, um auch den gerade nicht diensthabenden Ermittlern des Teams das Nachvollziehen der Informationsentwicklung zu ermöglichen, usw.). Darüber hinaus wäre sicherzustellen, dass für einzelne Erhebungen beigezogene Ermittler über die für die jeweils anstehende Erhebung notwendige Information verfügen, z.B. über die Personsbeschreibung des Verdächtigen im Falle einer Kfz- und Halterüberprüfung. Speziell im Hinblick auf die Neuordnung des strafprozessualen Vorverfahrens wird auf die besondere Bedeutung eines ausgewogenen identischen Informationsstandes auch im Verhältnis zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft hingewiesen.
8. Weiters wäre – unter anderem durch eine geordnete, strukturierte Aktenführung – zu gewährleisten, dass alle Ermittlungsansätze systematisch abgearbeitet (aktueller Ermittlungsstand, offene Ermittlungen, in Bearbeitung stehende Ermittlungen, Ermittlungsrichtung usw.) und zentral unter namentlicher Nennung des jeweils ermittelnden Organs dokumentiert werden, um diesbe-

zügliche Irritationen zu vermeiden. Gegebenenfalls wäre auch eine Begleitung in Form eines Projektmanagements zu überlegen.

9. Erwägenswert wäre allenfalls ein regelmäßiges Krisentraining (Organisation einer Fahndung, Installation einer Sonderkommission usw.) und / oder Schulung durch krisenerfahrene Kräfte, um solche Szenarien im Ernstfall möglichst friktionsfrei umsetzen und die einem solchen Krisenfall inhärente anfängliche „Chaosphase“ auf ein Minimum reduzieren zu können.
10. Die Kommission empfiehlt bei der periodisch wiederkehrenden notwendigen Auswahl von Führungskräften, neben den Fakten der beruflichen Tätigkeit, der fachlichen Ausbildung und den im Einzelfall zu bezeichnenden facheinschlägigen Sonderausbildungen auch in verstärktem Maße auf ein objektives Auswahlverfahren hinsichtlich der notwendigen Führungs- und / oder Managementqualitäten Rücksicht zu nehmen.
11. Kriminalpolizeiliches Ermittlungsmanagement ist prinzipiell gut beraten, all jene, vor allem strukturellen Optimierungschancen wahrzunehmen, die sich aus einer retrograden Analyse (Evaluierung) komplexer und / oder besonders schwieriger Einzelfälle ergeben. Dies gilt für wissenschaftlich fundierte Evaluierungen mit multidisziplinärer Ausrichtung nicht anders, als für Fallaufarbeitungen, die sich vor allem auf kriminalstrategische operative Belange konzentrieren. In Fällen kriminalstrategisch-operativ ausgerichteter Evaluierungen kann in der Regel mit ressortinternen Fachkräften das Auslangen gefunden werden, während dies auf Fälle multidisziplinär aufbereiteter Fallanalysen grundsätzlich nicht zutreffen muss.
12. Im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung kann es nach Lage des Falles empfehlenswert, mitunter geboten sein, einem von Opferseite beigezogenen Fachexperten einen entsprechenden Amtssachverständigen gegenüberzustellen, um solcherart eine ausgewogene Interessenabwägung zwischen den Erfordernissen objektiver Wahrheitserforschung und den Anliegen berechtigten Opferschutzes zu gewährleisten. Experten welcher Beziehungs- bzw. Bestellungsart auch immer haben sich an ihre funktionsspezifische Auf-

gabenstellung zu halten, die sich vor allem auch hinsichtlich des Ermittlungsgegenstandes vorweg nur auf eine beratende, nicht aber entscheidende Bedeutung beschränken kann. Die in der Regel eher lineare Ausrichtung von Experten auf jenen Teilaspekt, zu dessen Abklärung sie beigezogen werden, ist daher nicht geeignet, die eigenständige Führungs- und Koordinierungsverantwortung der Ermittlungsleitung zu ersetzen. Sie ist von der leitenden Ermittlungsverantwortung auf ihre bloß unterstützende Funktion zu beschränken. Die Kommission empfiehlt, dass das kriminalpolizeiliche Ermittlungsteam in solchen Konstellationen die Bestellung eines entsprechenden Amtssachverständigen bei der Staatsanwaltschaft anregen möge.

13. Die Kommission empfiehlt ein Überdenken der für die Medienarbeit maßgebenden Gesetzeslage. Eine eindeutige und klare gesetzliche Grundlage für die – von der Bevölkerung zu Recht erwartete und in einer modernen Informationsgesellschaft notwendige – Medienarbeit der Sicherheitsexekutive ist anzustreben. Die Kommission empfiehlt daher im Hinblick auf die mediendominierte Wirklichkeit, einerseits ein klares Bekenntnis zur Öffentlichkeitsarbeit abzulegen und andererseits den Umfang der Zulässigkeit derselben einer transparenten und vorhersehbaren gesetzlichen Regelung zuzuführen.
14. Zur (zumindest partiellen) Übernahme der Medienarbeit in außergewöhnlichen Fällen (wie dem gegenständlichen) und zur Beratung bei der täglichen Medienarbeit wäre geeignetes Personal durch das Innenressort bereitzustellen. Insbesondere möge dafür Vorsorge getroffen werden, dass Bedienstete, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auftragsgemäß Medienarbeit leisten, auch im Nachhinein vollen rechtlichen Beistand erhalten und nicht gezwungen sind, allfällige rechtliche Schritte (wie etwa eine Klage auf Unterlassung) auf privatem Wege und mit privat zu tragendem Risiko zu veranlassen.
15. Die Kommission spricht sich für ein unabhängiges, aktives und starkes Mediengremium als eigenverantwortliche, moralische und ethische Kontrollinstanz aus, welches auch über die notwendigen Sanktionsmechanismen einer effektiven Selbstregulierung verfügen müsste. Weiters regt die Kommission die Schaffung von rechtlichen Instrumenten an, um die Medien zur Benen-

nung der Informanten von Material zu verhalten, sofern die Rechtssphäre von Opfern strafrechtlicher Delikte eingeschränkt wird.

16. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass ein Bundesminister sich der Mitarbeiter seines Kabinetts bedient, um seine eigenen Weisungen an die in der „Linienorganisation“ tätigen Bediensteten weiterzugeben. Es darf aber keinen Zweifel darüber geben, ob es sich im Einzelfall um eine dem Bundesminister zuzurechnende Weisung handelt oder nicht; dies wäre insbesondere den Mitgliedern des Kabinetts zu empfehlen. Es gibt jedenfalls keine Rechtsvermutung in der Richtung, dass vom Kabinett eines Bundesministers oder seinen Mitarbeitern ausgehende Willenskundgebungen als Weisungen des Bundesministers zu betrachten wären. Wenigstens wäre zu verlangen, dass Kabinettsmitglieder genaue Aufzeichnungen über solche Aufträge führen, die als Weisungen des Ressortchefs zu werten sind, um solcherart die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit zu ermöglichen.

5 Beilagen

Wien, am 9. Juni 2008

Ludwig ADAMOVICH